Das Kriegsrecht
in den Deutschen Befreiungskriegen
1813—1815.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTEN-FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ROSTOCK

VORGELEGT

VON

Kurt Schönlank.

Berlin 1910.

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)

Linienstraße 158.

Referent:

Professor Dr. **Hübner.**

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0142

Literaturverzeichnis.

Abbildung und Beschreibung der Congreveschen Brandraketen. 2. Aufl. Leipzig 1814.

Adler, Die Spionage, eine völkerrechtliche Studie. Marburg 1906.

Aktenstücke für die Deutschen, Bd. 2. Dresden 1813.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen, Jahrg. 1813, Bd. I.

Allgemeine Handelszeitung vom Jahre 1813, Nr. 247.

Allgemeine Zeitschrift von Deutschen für Deutsche 1813, herausgegeben von Schelling. Nürnberg 1813.

Ameise, Schlachtenberichte 1813—15. Leipzig.

Archiv für den deutschen Landsturm, H. 1. Sondershausen 1816.

Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst 1814—16, herausgegeben von Hormayer. Wien.

Arndt, Der Wächter, eine Zeitschrift in zwanglosen Heften, Bd. 1—3. Köln 1815.

— Geist der Zeit. 6. Aufl. Altona 1877.

Aster, Kriegsereignisse in und vor Dresden vom 7. März bis 28. August 1813. Dresden und Leipzig 1844.

Barkhausen, Tagebuch eines Rheinbundoffiziers aus dem Feldzuge gegen Spanien und während spanischer und englischer Kriegsgefangenschaft 1808—14. Wiesbaden 1900.

Beckers Weltgeschichte, 3. Aufl., Bd. 9. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1892.

Beiträge zur Kriegsgeschichte von 1813—14 von einem Offizier der alliierten Armee. Berlin 1815.

Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 1. Am Rhein April 1814.

Benedix Axel, De praeda. Breslau 1877.

v. Binder-Kriegelstein, Ferdinand v. Schill, ein Lebensbild. Berlin 1903.

Bleibtreu, Die große Armee zu ihrer Jahrhundertfeier, Bd. 4. Stuttgart 1909.

— Geschichte und Geist der europäischen Kriege unter Friedrich dem Großen und Napoleon, kritische Historie, Bd. 1—4. Leipzig 1893.

Bleibtreu, Der Geniekaiser und die Welt. Berlin 1905.
— Der Imperator 1814. Berlin 1905.
Bluntschli, Die Bedeutung des modernen Völkerrechts. Berlin 1866.
— Das Beuterecht im Kriege und das Seebeuterecht insbesondere. Nördlingen 1878.
v. Bonin, Grundzüge der Rechtsverhältnisse in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. Weimar 1904.
Bourgogne, Kriegserlebnisse 1812—13. Aus dem Französischen. Stuttgart 1900.
Boyen, Denkwürdigkeiten und Erinnerungen 1771—1813. Stuttgart 1899.
Brandraketen oder das Wissenswürdigste des Tages, in zwanglosen Heften, Flugschrift H. 1. Germanien 1814.
Buchholz, Journal für Deutschland historisch-politischen Inhalts, 1815—21. Berlin.
Bulmerincq, Systematik des Völkerrechts. Dorpat 1858.
Cavan, Das Kriegsrecht der Preußischen Armee. Berlin 1806.
v. Clausewitz, Vom Kriege. Berlin 1900.
v. Cöln, Freimütige Blätter für Deutsche in Beziehung auf Krieg, Politik und Staatswirtschaft. Berlin 1817.
Cybichowski, Das antike Völkerrecht. Breslau 1907.
v. D. F., Königlich Sächsischer Hauptmann, Tagebuch der Begebenheiten in Dresden 1813. Dresden.
— Tagebuch der Begebenheiten in Torgau 1813. Dresden.
Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Altona 1823.
Dahn, Kriegsrecht. Würzburg 1870.
— Völkerrechtliche und staatswissenschaftliche Studien. Berlin 1884.
Das erwachte Europa, Bd. 1. Berlin 1814.
Dassel, Über Frieden und Friedenstraktate. Neustadt 1818.
Dayot, Napoleon I. in Wort und Bild. Aus dem Französischen. Leipzig 1900.
Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau. Berlin 1844.
Der europäische Aufseher 1814, herausgegeben von Dr. Bergk und Dr. Heinichen. Leipzig 1814.
Der Feldzug von 1813 bis zum Waffenstillstande. Von einem Augenzeugen. 1813.
Deutsche Blätter 1814—15, herausgegeben von Brockhaus. Leipzig und Altenburg.
Die neue Biene, H. 1—16, herausgegeben von Th. von Haupe.
Droysen, Das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg. Berlin 1852.

Dufraisse, Histoire du droit de guerre et de paix de 1789—1815. Paris 1867.

Dümge, Diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte. Heidelberg 1814.

Eichelmann, Die Kriegsgefangenschaft, eine völkerrechtliche Studie. Dorpat 1878.

Eichhorn, Die Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein in Deutschland 1814.

Erinnerungen aus den Jahren 1813—14, aus dem Tagebuch eines Freiwilligen. Leipzig 1820.

Erinnerungen aus dem Feldzuge 1806—15, aus den hinterlassenen Papieren eines Militärarztes. Karlsruhe 1854.

Europäische Annalen 1813—20. Tübingen.

Europäisches Magazin für Geschichte, Politik und Kriegskunst 1813—15. Nürnberg.

Feldzeitung Nr. 9—24, 26—33, 35—50, 55, 56, 60—67.

Feuerbach, Über die Unterdrückung und Befreiung Europas. Leipzig 1813.

Fichte, Über den Begriff des wehrhaften Krieges in bezug auf 1813. Berlin 1813.

Förster, Geschichte des Befreiungskrieges 1813—15. Berlin 1889—90.

Fournier, Napoleon I. Leipzig 1904—05.

v. François, Beutemachen und Plündern. 1882.

Friccius, Geschichte des deutschen, insbesondere preußischen Kriegsrechts. Berlin 1898.

Fronsbergers Kriegskunst nach dem jetzigen Sprachgebrauch, bearbeitet von Böhm. Berlin 1819.

v. Gagern, Kritik des Völkerrechts. Leipzig 1840.

Dr. Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten 1806—17.

Germanien vom Jahre 1813 oder Miszellen und Denkwürdigkeiten für das befreite Deutschland, H. 1—3. Deutschland 1813.

v. Gneisenau, General, Der Feldzug 1813 bis zum Waffenstillstand. 1813.

Gondon, Droit public et des gens. Paris 1808.

Gourgaud, Napoleons Gedanken und Erinnerungen St. Helena 1815—18. Aus dem Französischen. Stuttgart 1904.

Granier, Schlesische Kriegs-Tagebücher aus der Franzosenzeit 1806—15. Breslau 1904.

Hannoversches Magazin 1814.

Heffter, Europäisches Völkerrecht. Berlin 1844.

Henke, Darstellung des Feldzuges der Verbündeten im Jahre 1814 bis zur Eroberung von Paris.

Hetzel, Die Humanisierung des Krieges in ihrer naturgeschichtlichen Entwickelung. Frankfurt a. d. O. 1891.

Hinrichs, Geschichte des Natur- und Völkerrechts. Leipzig 1848—52.

v. Holtzendorf, Eroberungen und Eroberungsrecht. Berlin 1844.

Horn, Meine Erlebnisse in den Feldzügen 1812—40. Leipzig 1848.

Hüsser, Kriegsfahrten einer preußischen Marketenderin 1806—15. Münster 1903.

Jäger, Geschichte der neuesten Zeit 1789—1899. Bielefeld und Leipzig 1899.

Jagwitz, Völkerrecht und Naturrecht. Berlin 1814.

Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung 1813—15. Berlin.

Jomini, Auszüge aus den Memoiren über den Feldzug 1813. Leipzig 1813.

v. Kaltenborn-Stachau, Kritik des Völkerrechts. Leipzig 1847.

v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. Berlin 1815.

Kieler Blätter 1815—17. Kiel.

Klüber, Europäisches Völkerrecht. 1. Aufl. Stuttgart 1821.

Kotzebue, Politische Flugblätter. Königsberg 1814.

Krämer, Das 19. Jahrhundert in Wort und Bild, politische und Kulturgeschichte (1795—1840). 1. Aufl. Berlin, Leipzig, Stuttgart und Wien.

Krebs, Vor hundert Jahren. Aufsätze und Urkunden zur Geschichte der Jahre 1806—15.

Kriegsgeschichtliche Einzelhefte, herausgegeben vom Generalstab. Berlin 1883—1904.

H. 2, Aus dem kriegsgeschichtlichen Nachlaß des Prinzen August von Preußen.

H. 24, Teilnahme des preußischen Hilfskorps an dem Feldzuge gegen Rußland 1812.

H. 31, Kriegsbrauch im Landkriege.

Kronos, Zeitschrift 1817, ein Archiv der Zeit, herausgegeben von R. Rombach. Berlin.

Kurze und wahrhaftige Erzählung von Napoleons Kriegen in Spanien und Rußland unter Bedeutung des gegenwärtigen deutschen Krieges; ein Büchlein, dem deutschen Volke zum Trost und zur Ermahnung gestellt. Germanien 1813.

Lacroix, Direktorium, Konsulat und Kaiserreich (1795—1835). Leipzig 1899.

Lamprecht, Deutsche Geschichte. Freiburg 1902—06.

Leipzig während der Schreckenstage der Schlacht, in einer Reihe fortgesetzter Briefe. Leipzig 1813.

Lenz, Napoleon I. Bielefeld 1906.

Leonhard, Meine Erlebnisse in und vor der Schlacht bei Leipzig. 1854.
Leuchtkugeln, ein Journal in zwanglosen Heften, 1895.
v. Liebenstein, Das stehende Heer und Landwehr. Karlsruhe 1817.
v. Liegnitz, Scharnhorst. Berlin 1905.
Lips, Der allgemeine Weltfrieden. Erlangen und Leipzig 1814.
Lüder, Recht und Grenzen der Humanität im Kriege. Erlangen 1880.
Macdonald, Memoiren 1785—1815. Aus dem Französischen. Stuttgart 1903.
de Marbot, Memoiren. Stuttgart 1894.
Materialien zum bevorstehenden allgemeinen Frieden. Leipzig 1814.
Meinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795—1815. Bielefeld 1906.
Memoiren des Herzogs von Württemberg. 1862.
Militärische Erinnerungen aus dem Tagebuch des Generals von Minutoli. Berlin 1845.
Minerva, Journal historischen und politischen Inhalts 1813—19, herausgegeben von Archenholz. Leipzig.
Miszellen aus der neuesten ausländischen Literatur, ein periodisches Werk in zwanglosen Heften, politischen, historischen, statistischen, geographischen und literarischen Inhalts. Berlin-Leipzig 1814.
Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum. Leipzig 1868
Napoleons Briefe, gesammelt und herausgegeben von Hans Landsberg. Berlin 1906.
Nemesis, Zeitschrift für Politik und Geschichte, herausgegeben von Heinrich Luden 1814—18. Weimar.
Neue Fackel, ein Journal in zwanglosen Heften, 1813. Deutschland 1813.
Neue Posaune der Zeit, 1813, eine historisch-politische Zeitschrift. Leipzig 1813.
Niemeyer, Denkwürdige Neuigkeiten jüngst vergangener und gegenwärtiger Zeit, H. 1. Leipzig 1814.
Oppenheim, System des Völkerrechts. Leipzig 1840.
Österreichischer Beobachter 1813—14.
Oncken, Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege. Berlin 1884—86.
v. Osten-Sacken, Militärisch-politische Geschichte der Befreiungskriege im Jahre 1813. Berlin 1903—04.
Paalzow, Das Kriegs- und Friedensrecht der Franzosen. Berlin 1815.
Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien. Kassel 1823.

Pflugk-Harttung, Napoleon I. 1.—5. Tausend. 1901.
Pierantoni, Der Fortschritt des Völkerrechts im 19. Jahrhundert, herausgegeben von Scholz. Berlin 1899.
v. Poli, Memoiren des Adjutanten Napoleons. Breslau 1846.
Pölitz, Natur- und Völkerrecht. Leipzig 1828.
— Praktisches europäisches Völkerrecht. 1824.
Polt, Kriegslisten der Krieger aller Zeiten. Prag 1815.
Pütter, Begriff und Wesen des praktischen europäischen Völkerrechts. Leipzig 1843.
Quaritsch, Kompendium des europäischen Völkerrechts. Berlin 1901.
De Rayneval, Institutions du droit de la nature et des gens. Paris 1813.
Rheinisches Archiv für Geschichte und Literatur 1813, herausgegeben von R. Vogt und J. Weitzel. Wiesbaden 1813.
Roloff, Politik und Kriegführung 1814. Berlin 1891.
Rose, Napoleon I. Stuttgart 1906.
v. Rotteck, Über stehende Heere und Nationalmiliz. Freiburg 1816.
Rühle und v. Lilienstein, Die deutsche Volksbewaffnung. Berlin 1815.
Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. Zürich 1876.
Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts. Tübingen 1833.
— Das europäische Völkerrecht. Göttingen 1809.
Schmalz, Das europäische Völkerrecht. Berlin 1817.
— Über Kriegsgefangenschaft (Annalen der Politik vom Jahre 1811). Berlin.
Schmelzing, Darstellung der mobilen Legionen aus den Gesetzesquellen. Nürnberg 1818.
— Systematischer Grundriß des europäischen Völkerrechts. Rudolstadt 1820.
Schmitson, Die Wehr- und Schirmanstalt. Leipzig 1816.
Seidenstücker, Der heimige Bürger an seinen krieglichen Bruder. Soest 1814.
Sprengel, Kampagnebilder aus den Jahren 1813—14. Mannheim 1852.
Sündenregister der Franzosen in Deutschland 1814.
Thiébault, Memoiren aus der Zeit der Revolution und des Kaiserreichs. Stuttgart 1900.
Thusnelda, eine Zeitschrift für Deutsche, herausgegeben von W. Grote und Fr. Raßmann 1817. Wesel 1817.
Trapp, Kriegsführung und Diplomatie der Verbündeten vom 1. Februar bis 25. März 1814.
Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 1, 4. Aufl. Leipzig 1886.
Über die Erwartung deutscher Politiker und Weltbürger von der Universalherrschaft Napoleons. Göttingen 1814.

Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, gesammelt von Heinrich Zschokke, Jahrg. 1817. Aarau 1817.

Völkerrecht, volkstümliche Darstellung von einem Staatsmann a. D. Leipzig 1864.

v. W., Die preußisch-russische Kampagne 1813 bis zum Waffenstillstand. Breslau.

Wedekind, Geist der Zeit in einer pragmatischen Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der physischen, moralischen, literarischen und politischen Welt 1808—11. Freiburg und Konstanz.

Wehrhan, Meine Kriegsgefangenschaft bei den Franzosen 1814. Leipzig 1854.

Weltherrschaft, Das Grab der Menschheit. 1814.

Westfälische Tageblätter 1813. Dortmund.

York von Wartenburg, Napoleon als Feldherr. Berlin 1901.

Zachariä, Abhandlung von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Staatsoberhaupt. Heidelberg 1816.

Zeiten oder Archiv der neuesten Staatsgeschichte und Politik, herausgegeben von Dr. Voß 1813—18. Leipzig.

Zelle, 1813, Preußens Völkerfrühling. Braunschweig 1905.

— 1812, Das Völkerdrama in Rußland. Braunschweig 1903.

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Die Kriegsankündigung und der Einfluß der Kriegseröffnung auf die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse innerhalb der feindlichen Staaten	15
§ 2.	Die aktive Kriegsstandschaft	19
§ 3.	Die Mittel, welche nach Kriegsgebrauch zur Schädigung des Feindes verwendet werden durften	27
§ 4.	Die Mittel, welche nach dem Kriegsgebrauch nicht angewendet werden durften	29
§ 5.	Personen, die nicht absichtlich getötet oder verwundet werden durften	30
§ 6.	Die Behandlung der Gefangenen und Verwundeten	32
§ 7.	Das Requisitionssystem	44
§ 8.	Die Beute	50
§ 9.	Plünderung und Verheerung	54
§ 10.	Okkupation	62
§ 11.	Kriegsverträge	68
§ 12.	Verbündete Mächte	77
§ 13.	Neutralität	83
§ 14.	Friedensschluß	87

§ 1.

Die Kriegsankündigung und der Einfluß der Kriegseröffnung auf die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse innerhalb der feindlichen Staaten.

Es war zur Zeit der Freiheitskriege üblich, den Krieg förmlich anzukündigen. Am 16. März 1813 erfolgte demgemäß die Kriegserklärung Preußens an Frankreich, und auch Österreich begann 1813 den Krieg gegen Napoleon, nachdem es ihm am 12. August in aller Form den Krieg erklärt hatte. Der Feldzug des Jahres 1815 begann allerdings ohne eine ausgesprochene Kriegserklärung seitens einer der beteiligten Mächte. Nachdem am 1. März Napoleon in Cannes gelandet war, erließen am 13. März die acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, ein Manifest, laut dessen Napoleon als Feind und Störer der Ruhe der Welt für vogelfrei erklärt wurde[1]). Es war üblich, den Gesandten nach der Kriegserklärung die Pässe zuzustellen[2]). Die kriegführenden Staaten erliessen ferner sogenannte Advokatorien und Dehortatorien[3]). Durch die ersteren wurden die Untertanen aus dem feindlichen Lande zurückgerufen. Durch letztere

---

[1]) Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert von Heinrich v. Treitschke, 1. Teil, 4. Aufl., S. 717, Leipzig 1886.

[2]) Europäische Annalen 1813, Bd. 4, S. 188, Tübingen 1813 (offizielle Aktenstücke, den Krieg zwischen Frankreich und Schweden und zwischen Frankreich und Österreich betreffend).

[3]) Schmalz, Das europäische Völkerrecht, Berlin 1817, S. 224.

wurden die eigenen Untertanen vor gewissen Handlungen gewarnt, welche dem eigenen Lande Nachteil, dem Feinde Vorteil bringen konnten. Ein Advokatorium war zum Beispiel das Edikt König Friedrich Wilhelms III. vom 12. April 1813 zu Breslau, die Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden Untertanen und den Generalpardon für dieselben betreffend[4]). Für diejenigen, welche trotzdem in feindlichen Kriegsdiensten blieben, wurde in diesem Edikte Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in den preußischen Staaten, ferner Verlust ihrer königlichen Orden und Ehrenzeichen angedroht. Über diejenigen, welche, mit den Waffen in der Hand gegen ihr Vaterland streitend, ergriffen würden, sollte nach dem vorerwähnten Edikt die Todesstrafe verhängt werden. Allen Vasallen und Untertanen, welche sich in den Kriegsdiensten Frankreichs und anderer mit ihm gegen Preußen verbündeter Staaten befänden, wurde in diesem Edikte befohlen, derartige Kriegsdienste sofort zu verlassen und binnen zwei Monaten zurückzukehren bei Vermeidung der vorgedachten Strafen.

Wie in früheren Zeiten, so war es auch zur Zeit der Freiheitskriege üblich, daß die Regenten beim Kriegsausbruch als Kriegsherren Manifeste und Proklamationen an ihre Völker und ihre Armeen erließen[5]).

In dem „Aufruf an mein Volk“ und dem österreichischen Manifest setzten die Monarchen die Gründe auseinander, die sie gezwungen hatten, das Schwert zu ergreifen. Derartige Manifeste sollten nicht nur dem eigenen Volke, sondern der öffentlichen Meinung Europas den Krieg als einen für die eigene Partei

[4]) Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten vom Jahr 1813, Nr. 10.

[5]) Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, Zürich 1876, S. 111 112.

gerechten erscheinen lassen. Ferner sprachen die Manifeste die Hoffnung auf göttliche Hilfe und die Zuversicht auf den sicheren Sieg der guten Sache aus. Einen ähnlichen Inhalt hatte die Proklamation Friedrich Wilhelms III. „an mein Kriegsheer". Auch beim Einmarsch in ein feindliches Land war es üblich, ein Manifest an die feindliche Bevölkerung zu richten. In dem Manifest der Verbündeten vom 1. Dezember 1813 kündigten diese den bevorstehenden Angriff den Franzosen an, erklärten jedoch, sie wollten nicht Frankreich bekriegen, sondern nur der Übermacht Napoleons eine Grenze setzen[6]).

Handel und Verkehr ließ man in den Freiheitskriegen nach Möglichkeit ungestört[7]). Der Lauf der Posten wurde nicht behindert. (Z. B. Befehl aus dem Kaiserlich-französischen Hauptquartier zu Mainz vom 12. April 1813, die Sicherheit des Dienstes und der Estafetten jenseits des Rheins betreffend, und Armeebefehl des Fürsten von Schwarzenberg aus seinem Hauptquartier zu Frankfurt a. M. vom 5. November 1813, die Beförderung des Postdienstes sowie die Befreiung der Posthäuser und Poststellen von Naturaleinquartierung betreffend.) Auch sei hier erwähnt ein Kaiserlich-russischer Armeebefehl, betreffend die Etappenstraßen und Verpflegung der russischen Truppen in den preußischen Ländern, gegeben im Hauptquartier zu Elbing den 6. 18. Januar 1813, in dem peinliche Respektierung der Posten befohlen und bestimmt wurde, daß die Postämter und Posthaltereien von jeder Einquartierung frei sein sollten. Das russische Militär sollte sich nach vorerwähntem Armeebefehle

[6]) Treitschke, a. a. O., S. 25.

[7]) Systematischer Grundriß des praktischen europäischen Völkerrechts von Dr. Julius Schmelzing, Rudolstadt 1820, T. 3, S. 135.

nicht erlauben, die zum Unterhalt der Postpferde bestimmte Fourage zu requirieren oder anzugreifen[8]).

Das Briefgeheimnis freilich wurde, falls die Sicherheit es erforderte, unbedenklich verletzt. Als die Preußen und Russen 1813 in Dresden einrückten, erheischte die Vorsicht die Untersuchung aller von Dresden abgehenden und ankommenden Briefe[9]). Dies wurde von einem im Posthause wohnenden russischen Beamten besorgt. Es hatte dies große Nachteile für die Kaufleute, da die Leipziger Messe bevorstand, deren ungehinderten Fortgang die Russen übrigens versprochen hatten.

Die Franzosen richteten ihr Augenmerk besonders auf das politische Zeitungswesen. Kaum war die französische Armee im Mai 1813 in Leipzig eingerückt, so wurde sofort die Tagespresse, soweit sie sich mit Politik beschäftigte, in Beschlag genommen; es durften im politischen Teil der Zeitung nur die Siege der Franzosen und ihre Heldentaten veröffentlicht werden. Den Buchhändlern wurde befohlen, alle Schriften abzuliefern, welche sie während der Abwesenheit der französischen Armee im Monat Mai entweder selbst gedruckt oder vom Auslande erhalten hatten. An die Zensoren erging strenger Befehl, sogleich die Schriften namhaft zu machen, die sie zensiert hatten. Diesem Befehl wurde augenblicklich gehorcht[10]).

---

[8]) Allgemeines diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte, herausgegeben von Dr. C. G. Dümge, Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg, Bd. 1, 1814, Nr. 18.

[9]) Europäische Annalen von 1813, S. 309.

[10]) Die Posaune der Zeit, eine historisch-politische Zeitschrift, Bd. 1, H. 1, S. 40, Leipzig 1813.

§ 2.

Die aktive Kriegsstandschaft.

Der Krieg wird einzig und allein von Staaten geführt[1]); denn nur die Staaten sind Subjekte des Völkerrechts, nicht die einzelnen Individuen. Wer daher auf eigne Faust Feindseligkeiten gegen eine fremde Macht begann und mit den Waffen in der Hand ergriffen wurde, wurde nicht wie ein rechtmäßiger Krieger, sondern als Verbrecher behandelt. Als daher der Major Ferdinand v. Schill mitten im Frieden mit seinen 600 Mann vom Berliner Exerzierplatz hinweg zum Angriff auf das Königreich Westfalen auszog, erklärte in Übereinstimmung mit dem herrschenden Kriegsrecht der König von Westfalen Schill und sein Regiment für eine Räuberbande[2]) und befahl allen Militärkommandanten und Zivilbeamten, auf ihn Jagd zu machen, um sich seiner tot oder lebendig zu bemächtigen. Derjenige, der ihn gefangen nehmen würde, sollte eine Belohnung von 10000 Fr. erhalten. König Friedrich Wilhelm III. äußerte sein lebhaftes Mißfallen über Schills Tat und befahl in einem Parolebefehl aus Königsberg vom 8. Mai 1809, die Militärgesetze in ihrer ganzen Strenge auf einen solchen Ungehorsam anzuwenden. Als Schill am 31. Mai im Straßenkampfe in Stralsund gefallen war, schnitt man seiner Leiche den Kopf ab, seine Offiziere wurden, entsprechend dem herrschenden Kriegsgebrauch, als Mitglieder einer Räuberbande in Wesel am 16. September erschossen, seine Leute in die Kerker und Galeeren Frankreichs geschleppt.

---

[1]) Schmalz, a. a. O., S. 227; Johann Ludwig Klüber, Europäisches Völkerrecht, Stuttgart 1821, Bd. 2, S. 385.

[2]) Europäische Annalen, Jahrg. 1813, Bd. 1, S. 201.

Der aktiven Kriegsstandschaft zur Zeit der Freiheitskriege teilhaftig waren nur die zum Waffengebrauch verpflichteten und berechtigten Personen des Wehrstandes[3]). Bei den deutschen Staaten, die an den Freiheitskriegen teilnahmen, lassen sich im allgemeinen folgende Kategorien des Wehrstandes unterscheiden: das stehende ordentliche Kriegsheer, die Landwehr und der Landsturm[4]). Bei den Franzosen das stehende Heer, die Reserve und die Levée en masse. Landsturm und Landwehr hatten die gleichen Rechte wie Angehörige der aktiven Armee zu beanspruchen. Falls sie in Kriegsgefangenschaft gerieten, durften sie nicht härter behandelt werden als die Mitglieder des stehenden Heeres. Die preußische Verordnung vom 31. April 1813, „den Landsturm betreffend", bestimmte in § 29 ausdrücklich: „Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft geraten und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln als andere Gefangene aus dem stehenden Heere, so erklären Seine Königliche Majestät hiermit feierlichst, daß die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden sollen."

Zur Landwehr gehörten die jungen Männer von 20 bis 30 Jahren, soweit sie nicht Mitglieder des stehenden Heeres waren. Ausbildung und Bewaffnung waren die gleichen wie beim stehenden Heere. Die Aufgabe der Landwehr bestand nicht nur in der Verteidigung des Landteils, in dem sie errichtet wurde, sondern auch in der Verstärkung des wirklichen Kriegsheeres. Den Landsturm bildeten alle waffen-

[3]) Schmalz, a. a. O., S. 227; Klüber, a. a. O., S. 433.

[4]) Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten „über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1813"; Schmelzing, a. a. O., S. 122.

fähigen Männer ohne Unterschied des Alters und Standes, soweit sie nicht zum stehenden Heer und zur Landwehr gerechnet wurden. Ihr Zweck war die Verteidigung des heimatlichen Landes; zum Dienste in Feindesland wurden sie nicht verwendet. Besondere Uniform erhielten die Landsturmmänner nicht, damit sie nicht dem Feinde erkenntlich und seinen Verfolgungen ausgesetzt wären[5]). Die schon erwähnte Verordnung über den Landsturm vom 31. April 1813 traf bezüglich der Bewaffnung des Landsturmes Bestimmungen, wobei sie sich, allerdings im Interesse der Vaterlandsverteidigung, mit dem herrschenden völkerrechtlichen Kriegsgebrauch in Widerspruch setzte. Es war hier der Grundsatz ausgesprochen, daß dieser Krieg der Notwehr jedes Mittel heilige und demgemäß alle Arten[6]) von Waffen, Spieße, Pieken, Heugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, Sensen, erlaubt sein sollten (§ 7). Als Munition konnte in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrot benutzt werden. Der Grundsatz, der Zweck heilige die Mittel, wurde so weit getrieben, daß die Eide, die dem Feinde geleistet wurden, als unverbindlich gelten sollten. Zur allgemeinen Anwendung kam diese ganze Landsturmverordnung deshalb nicht, weil der Feind in regulärem Kriege aus dem Vaterlande herausgetrieben wurde. Vollkommen durchgeführt, hätte diese Landsturmverordnung den Krieg äußerst barbarisch gestalten müssen. In der Tat soll auch Scharnhorst mit dieser Verordnung nicht ganz einverstanden gewesen sein[7]).

---

[5]) Ernst Moritz Arndt, Das erwachte Europa, Bd. 1, H. 1, Nr. 9: Was bedeutet Landwehr und Landsturm, Berlin 1814.

[6]) Hetzel, Die Humanisierung des Krieges in ihrer naturgeschichtlichen Entwicklung, S. 21—23, Frankfurt a. d. O. 1891.

[7]) Treitschke, a. a. O., S. 267.

In Frankreich spielte während des Feldzuges von 1814 der Landsturm, der durch Proklamierung des Massenaufstandes (Levée en masse) aufgeboten war, eine große Rolle; insbesondere als Mitte Februar 1814 die Verbündeten zeitweise zurückgingen[8]). Der Aufstand der Landleute in Lothringen, in dem Wasgaugebirge und in der Franche Comté machte den Alliierten viel zu schaffen. Ihre Verbindung mit dem Rhein wurde beunruhigt und mitunter aufgehoben. Häufig wurden Kuriere und einzelne Militärpersonen niedergemacht und Lebensmitteltransporte genommen.

Auch schon vor Proklamierung des Massenaufstandes war auf die Truppen der Alliierten aus Dörfern geschossen worden[9]). Zur Strafe wurden die Dörfer zerstört und die Täter hingerichtet (Bericht des Feldmarschalls v. Blücher aus St. Quen den 4. Februar 1814 über das Gefecht bei Brienne und die Schlacht von La Rothière[10]). Die Alliierten sahen sich schließlich gezwungen, in den besetzten französischen Departements und im Elsaß die allgemeine Entwaffnung der Bevölkerung anzuordnen[11]). Gleichzeitig wurde die Verurteilung der mit den Waffen in der Hand ergriffenen Einwohner nach dem Kriegsgesetze angedroht. Man sah sich zu dieser Maßregel um so mehr genötigt, als das Volk durch französische Zeitungen und Abgeordnete zu Meuchelmord und Überfall auf die Verbündeten aufgehetzt wurde. Eine vom Fürsten von Schwarzenberg erlassene Bekanntmachung[12]) erklärte die Entwaffnung der Bewohner des von den Alliierten be-

---

[8]) Henke, Darstellung des Feldzuges der Verbündeten im Jahr 1814 bis zur Eroberung von Paris, S. 267.

[9]) Henke, a. a. O., S. 304.

[10]) Henke, a. a. O., S. 267.

[11]) Henke, a. a. O., S. 394 ff.

[12]) Henke, a. a. O., S. 304.

setzten französischen Gebietes für eine Maßregel, die zwar den Grundsätzen der Verbündeten nicht entspreche, jedoch durch die Proklamierung des Massenaufstandes dringend geboten sei. Fürst Schwarzenberg sprach gleichzeitig die Hoffnung aus, daß ein kluges und friedliebendes Volk diese Maßregel billigen würde, durch welche es in jeder Hinsicht vor allen Vorwürfen gesichert würde. Die Alliierten waren zu noch strengeren Maßregeln gezwungen, als Napoleon aus seinem Hauptquartier Fismes am 5. März 1814 in einem Dekrete erklärte[13]), daß alle französischen Bürger nicht nur autorisiert seien, zu den Waffen zu eilen, sondern hierdurch aufgefordert würden, es zu tun, ferner Sturm zu läuten, Brücken abzuwerfen, den Feind in den Flanken und im Rücken anzufallen, kurz dem Feinde allen nur möglichen Schaden zuzufügen. Falls ein französischer Bürger von den Alliierten hingerichtet würde, sollte sein Tod unverzüglich als Repressalie durch Erschießung eines feindlichen Gefangenen gerächt werden. Ein zweites Dekret von demselben Tage erklärte alle Maires, öffentlichen Beamten und Einwohner, die etwa das Volk an der Massenerhebung hindern würden, für Verräter und bedrohte sie mit den schwersten Strafen[14]). Fürst Schwarzenberg antwortete hierauf am 10. März aus seinem Hauptquartier Troyes mit einem neuen Aufruf an die Franzosen, in dem er die Bürger warnte, die Waffen zu ergreifen und Strafe für diesen Fall androhte. Gemäß einem Armeebefehl, der dem erwähnten Erlasse folgte, sollte jedes mit den Waffen in der Hand ergriffene Individuum, das zum Massenaufstande gehörte, als Kriegsgefangener behandelt und in die entfernten Staaten der Alliierten abgeführt werden.

[13]) Moniteur vom 7. März 1814; Henke, a. a. O., S. 494.

[14]) Henke, a. a. O., S. 494.

Jeder Stadt- oder Landbewohner, der einen Militär der Alliierten getötet oder verwundet hatte, sollte einer Militärkommission übergeben und nach 24 Stunden füsiliert werden. Wenn in einer Gemeinde Sturm geläutet würde, so sollte sie abgebrannt werden. Im Falle der Ermordung eines Kriegers in einer Gemeinde sollte dieselbe für die Tat verantwortlich gemacht und mit Kontributionen belegt werden, und zwar Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern mit 500000 Fr., Gemeinden von 10000 bis 20000 Einwohnern mit 300000 Fr., Gemeinden von 1500 bis 5000 Einwohnern mit 100000 Fr. und Gemeinden unter 1500 Einwohnern nach einem ihren Mitteln entsprechenden Verhältnisse. Die Korpskommandanten wurden zur Ausführung dieser Maßregel autorisiert. Aus den ersten Bürgerklassen sollten Geißeln genommen werden, welche bis zur geleisteten Bezahlung der Kontribution und Auslieferung der Schuldigen mitgeführt werden sollten. Allen Ortschaften, deren Einwohner gegen die verbündeten Truppen gewalttätig vorgehen würden, wurde Plünderung und Niederbrennung angedroht. Die Verbreiter von Befehlen, die eine Erhebung des Volkes bezweckten, sollten, wenn sie in die Hand der Alliierten fielen, als Spione angesehen und auf der Stelle füsiliert werden. Dieser Armeebefehl des Fürsten von Schwarzenberg wurde in allen Orten, welche die Alliierten besetzt hielten, durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht. Einzelne Heerführer gingen in der Bestrafung der Aufständischen noch weiter. Der General York ordnete an, daß jedermann, der ohne Uniform und ohne einem Regimente eingereiht zu sein, mit den Waffen in der Hand gefangen genommen würde, als Räuber bestraft werden sollte[15]).

[15]) Hetzel, a. a. O., S. 25.

Während des Feldzuges von 1814 kam es in Frankreich öfter vor, daß die Soldaten der alliierten Armeen von Dorfbewohnern in ihren Quartieren erschlagen wurden. Anfangs wurden derartige Dörfer von den Allierten sehr milde behandelt; sie kamen meist mit einem Verweis davon. Man wollte die Fiktion wahren, daß der Krieg sich gegen Napoleon und nicht gegen das französische Volk richte, und alles vermeiden, was das Volk zum Widerstande reizen könnte. Oft jedoch übten die Soldaten in aller Stille selbst Justiz und rächten sich grausam. Ein Priester, der an der Spitze eines Volkshaufens stand und einige marode Preußen getötet hatte, wurde von preußischen Ulanen mit Stroh umwickelt und angezündet. Ein andermal rächten sich preußische Husaren, deren Unterofizier von Bauern gefangen genommen und gemartert wurde, in der Weise, das sie die Bauern mit den Beinen an den Bäumen aufhängten und eines langsamen Todes sterben ließen[16]).

Im Feldzug von 1815 nach der Rückkehr Napoleons von Elba erhoben sich die französischen Landleute. Der Kriegsminister Davout erließ im Mai, als der Krieg unvermeidlich schien, ein Zirkular an alle Präfekten und Unterbeamten folgenden Inhalts: „Der Krieg soll nationalisiert werden; jeder Beamte Kommandant, jeder Bürger Soldat sein. Jede Mühle, jeder Bauernhof, jeder Platz solle ein befestigter Posten gegen den Feind sein, der den heiligen Boden Frankreichs betreten würde.“[17]) Mit ganz besonderer fanatischer Wut bekämpften die Elsasser wie die Bewohner der benachbarten deutschen Gaue die Alliierten. Die deutschen Krieger wurden nicht nur aus

[16]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 87 ff., Leipzig 1820.

[17]) Hetzel, a. a. O., S. 26.

den Häusern beschossen und mit Steinen und Ziegeln beworfen, sondern in vereinzelten Fällen mit kannibalischer Wut zu Tode gemartert[18]). Der bayerische Feldherr Wrede erließ infolgedessen am 14. Juli eine Proklamation an das französische Volk, die etwa den gleichen Inhalt wie die oben erwähnte Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg hatte[19]).

Neben dem stehenden Heere, der Landwehr und dem Landsturm sind als besondere Eigentümlichkeit der Freiheitskriege noch die sogenannten Freikorps zu erwähnen. Man verstand darunter Heeresabteilungen, welche für die Dauer des Krieges errichtet und zum Dienst der leichten Truppen verwendet wurden[20]). Sie hatten Anspruch, in der Kriegsgefangenschaft wie die regulären Soldaten behandelt zu werden. Allerdings verwendete schon Friedrich der Große im Siebenjährigen Kriege sogenannte Freibataillons, wenn auch nur in geringem Umfange. Sie bestanden aus Überläufern und ähnlichen Individuen und leisteten oft nützliche Dienste. Von den Soldaten des stehenden Heeres und den Einwohnern wurden sie jedoch verachtet, da ihre Manneszucht sehr zu wünschen übrig ließ. Man nannte derartige Truppen auch Freipartien. In den Freiheitskriegen wurde das Wesen der Freikorps veredelt. Das Lützowsche Freikorps setzte sich größtenteils aus jungen gebildeten Männern, auch Ausländern, zusammen, die sich freiwillig zu Kriegsdiensten erboten.

---

[18]) Deutsche Blätter, neue Folge, herausgegeben von Friedrich Brockhaus, Bd. 1, S. 92/93, Stück 6, vom 15. Juli 1815, Leipzig und Altenburg 1815.

[19]) Hetzel, a. a. O., S. 26.

[20]) Schmelzing, a. a. O., S. 127.

§ 3.

Die Mittel, welche nach Kriegsgebrauch zur Schädigung des Feindes verwendet werden durften.

Nach dem damals herrschenden Völkerrechte waren grundsätzlich alle Mittel erlaubt, um den Sieg über den Feind zu erringen[1]). Versuche, feindliche Offiziere und Untertanen zum Aufruhr und zur Übergabe eines Platzes zu bewegen, sah man nicht als verwerflich an. Der Freiherr von Stein scheute sich nicht, als er während des Feldzuges vom Jahre 1812 in Petersburg an der Spitze des deutschen Komitees stand, unter den Rheinbundstruppen des französischen Heeres Aufrufe verbreiten zu lassen, die sie zur Fahnenflucht verleiten sollten[2]). Wir haben schon auf § 7 der Preußischen Landsturmordnung vom 21. April 1813 hingewiesen, in dem ausdrücklich hervorgehoben war, daß dieser Krieg der Notwehr jedes Mittel heilige. Es bedarf wohl nicht besonderer Erwähnung, daß die Anwendung von Kriegslisten, um den Feind durch Scheinangriffe, Hinterhalt oder auf andere Weise zu täuschen, für erlaubt galt. Eine Kriegslist der Alliierten war zum Beispiel der Abschluß des Waffenstillstandes von Poischwitz und die Übernahme der österreichischen Vermittlung eines allgemeinen Friedens[3]). Die Alliierten bezweckten damit, Zeit zur Verstärkung der Truppen zu gewinnen. Nach einem Berichte Lord Stewarts an Lord Castlereaght hatten die Alliierten um diese Zeit nur 65 000 Mann zur Verfügung, Napoleon dagegen gebot über 150 000.

---

[1]) Schmelzing, a. a. O., S. 161.
[2]) Treitschke, a. a. O., S. 399.
[3]) Schmelzing, a. a. O., S. 162.

Auch die Absendung und Besoldung von Spionen galt nach dem herrschenden Völkerrechte für zulässig[4]). Gerieten sie in Kriegsgefangenschaft, so wurden sie nicht wie Kriegsgefangene behandelt. Kriegern dagegen, die in kriegerischer Tracht zum Beispiel die Stellung des feindlichen Heeres auskundschafteten und in dessen Hände fielen, wurden die Rechte von Kriegsgefangenen gewährt[5]). Auch der feindliche Untertan, der nicht Krieger war und dem Heere seines Landes zum Beispiel Nachrichten von dem gegnerischen Heere gab, machte sich nach dem herrschenden Kriegsgebrauch nicht strafbar. Nach Völkerrecht nicht zu rechtfertigen war daher die von Blücher nach dem Rheinübergange erlassene Proklamation vom 1. Januar 1814, welche den noch französischen Bewohnern des linken Rheinufers jede Verbindung mit den Franzosen als Verrat an den Verbündeten bei Todesstrafe verbot[6]). Jeder Staat war befugt, durch harte und schimpfliche Strafen gegen das Spionenunwesen vorzugehen. Eine Bekanntmachung des Staatskanzlers Hardenberg vom 30. April 1813 forderte auf, alle diejenigen Personen auszumitteln, welche der Feind als Kundschafter oder Spione gebrauchte, um Nachrichten über die preußischen und alliierten Armeen, deren Stärke, Stellungen usw. einzuziehen, sowie auch diejenigen Personen, welche in den preußischen Staaten oder in den von den preußischen oder alliierten Truppen besetzten fremden Ländern in irgend einer Verbindung mit dem Feind

---

[4]) Klüber, a. a. O., S. 431; Gérard de Rayneval: Institutions du droit de la nature et des gens, S. 215, Paris 1813.

[5]) Über Spione nach völkerrechtlichen Grundsätzen. Abhandlung 3 in Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 1, von v. Kamptz, Berlin 1815; Schmalz, a. a. O., S. 235.

[6]) Hetzel, a. a. O., S. 25.

standen, sei es durch Mitteilung von Nachrichten, Beförderung der feindlichen Kundschafter und Spione und deren Korrespondenz, Ausbreitung von falschen, dem Feinde vorteilhaften Nachrichten und Gerüchten oder Verheimlichung von Geldern, Militäreffekten oder anderen dem Feinde gehörigen Objekten[7]). Ergriffene Spione wurden meistens erschossen[8]) oder erlitten den Tod durch den Strang. Es kamen jedoch Fälle vor, in denen man Spionen das Leben schenkte. Während des Feldzuges von 1814 in Frankreich fing man viele Spione auf, die einen geheimen Briefwechsel zwischen den Kommandanten der verschiedenen Festungen zu befördern suchten[9]). Da die Soldaten für jeden Spion, den sie ergriffen, einen Louisdor erhielten, waren sie außerordentlich wachsam. Diese Spione, die größtenteils aus Bauern der umliegenden Gegend bestanden, kamen mit leichtem Arrest und einem väterlichen Verweise davon.

§ 4.

Die Mittel, welche nach dem Kriegsgebrauch nicht angewendet werden durften.

Zu den unerlaubten Mitteln gehörten Vergiftung von Waffen, Magazinen, Brunnen, Gebrauch von Gift zur heimlichen Hinrichtung des feindlichen Souveräns und Befehlshabers oder das Setzen eines Preises auf den Kopf des feindlichen Anführers[1]). Ferner verbot der Kriegsgebrauch, Personen, die mit einer an-

[7]) Breslauer Zeitung vom 5. Mai 1813.

[8]) v. Kamptz, a. a. O., § 1, Abhandlung 3, S. 14.

[9]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 77.

[1]) Schmalz, a. a. O., S. 247/248.

steckenden Krankheit behaftet waren, dem Feinde zuzusenden, um die Krankheit dort zu verbreiten. Es widersprach auch dem Kriegsgebrauche, das Gewehr statt mit runden Kugeln mit Eisenstücken, Nägeln, Steinen oder Glas zu laden[2]). Dagegen war der Gebrauch von Kartätschen und der Congreveschen Raketen nach Kriegsrecht nicht verboten. Letztere wurden in den Freiheitskriegen zuerst bei der Beschießung der Festung Wittenberg am 29. und 30. September 1813 angewendet. Entsetzlich war ihre Wirkung, wenn sie auf feindliche Kolonnen geschleudert wurden. Die von ihnen Getroffenen wurden entsetzlich verstümmelt, da der Brand unwiderstehlich bis auf die Knochen hineindrang. Das Feuer, das diese Raketen durch Zünden verursachten, konnte durch Wasser nicht gelöscht, sondern nur durch Schlamm oder Erde erstickt werden[3]). Man könnte die Congreveschen Raketen in ihren Wirkungen mit dem sogenannten griechischen Feuer, einer Erfindung des Kallinikus, das bei der Verteidigung Konstantinopels 670 bis 680 nach Christi angewendet wurde, vergleichen.

§ 5.

Personen, die nicht absichtlich getötet oder verwundet werden durften.

Nicht absichtlich getötet oder verwundet werden durften diejenigen Personen, die sich zwar beim bewaffneten Heere befanden, jedoch nicht zum Kampfe

---

[2]) Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Teil 5, praktisches europäisches Völkerrecht, S. 218, 3. Aufl., Leipzig 1818.

[3]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 175/176.

bestimmt waren[1]), zum Beispiel Geistliche, Auditeure, Quartiermeister, Kriegskommissäre, Ärzte, Lieferanten, Handelsleute, Marketender usw., ferner sogenannte Parlamentäre. Man verstand hierunter Offiziere oder bürgerliche Beamte, die mit einem Trompeter oder Trommelschläger sich bis zu den feindlichen Linien begaben, um Unterhandlungen anzuknüpfen. Es war gestattet, die verlangte Unterredung abzulehnen, nicht aber, auf die Parlamentäre Feuer zu geben, es sei denn, daß der Aufforderung, sich zu entfernen, nicht Folge geleistet wurde, oder der Gegner nach Absenden der Parlamentäre die Feindseligkeiten nicht einstellte. Der letztere Fall ereignete sich während des Treffens bei Fère Champenoise[2]). Als General Pacthod mit seinen Truppen an diesem Orte von Alliierten fast umzingelt war, schickte König Friedrich Wilhelm III. im Einverständnis mit dem Kaiser von Rußland den Oberstleutnant von Thiele als Parlamentär mit einem Trompeter zu General Pacthod, um ihn auffordern zu lassen, die Waffen niederzulegen. Das Feuer der russischen Artillerie nahm jedoch, anstatt aufzuhören, noch an Heftigkeit zu. General Pacthod erwiderte dem Offizier, seine Ehre verbiete es ihm, zu unterhandeln, solange noch ein Schuß falle, und erklärte den Offizier für seinen Gefangenen; er war hierzu, wie schon hervorgehoben, nach dem herrschenden Kriegsrecht berechtigt. Ferner galten nach dem herrschenden Kriegsgebrauch die sogenannten lebenden Sauvegarden als unverletzlich. Man verstand darunter Soldaten, die in feindlichen Gebieten einzelnen Ort-

[1]) Schmalz, a. a. O., S. 235.

[2]) Geschichte des Feldzuges von 1814 in dem östlichen und nördlichen Frankreich bis zur Einnahme von Paris, als Beitrag zur neuen Kriegsgeschichte von v. Grolmann, herausgegeben von Damitz, Berlin, Posen, Bromberg 1843, Teil 3, S. 90.

schaften, Häusern oder Personen von den einrückenden Truppen zum besonderen Schutze gegeben wurden[3]). Fielen sie in die Gewalt des Feindes, so mußten sie unverletzt mit Waffen und Gepäck zu den ihrigen entlassen werden[4]). Von den sogenannten toten Sauvegarden wird weiter unten die Rede sein.

Auch den mit Pässen versehenen Abgeordneten einer kriegführenden Macht gestand man Unverletzlichkeit zu.

§ 6.

Die Behandlung der Gefangenen und Verwundeten.

Nach dem herrschenden Kriegsgebrauch wurden als Kriegsgefangene diejenigen behandelt, welche ihre Waffen niederwarfen oder um Pardon baten, ferner Schwerverwundete und Entwaffnete[1]). In den ersten Schlachten der Freiheitskriege kam es infolge der großen Erbitterung der Kämpfenden oft vor, daß entgegen dem Kriegsgebrauch kein Pardon gegeben wurde. Als während der Schlacht bei Bautzen ein Gebäude, das von den Franzosen besetzt war, gestürmt wurde, baten etwa 15 Franzosen, die in einem Zimmer des oberen Stockes lagen, kniefällig um Schonung. Die vom Kampf erhitzten Preußen und Russen warfen jedoch einen nach dem andern zum Fenster hinaus. Als einer der herabgestürzten Franzosen im Todeskampfe Schmerzensrufe ausstieß, wurde ihm von einem der Preußen mit dem Gewehrkolben der Schädel eingeschlagen[2]). Auch in der

[3]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 137.

[4]) Schmelzing, a. a. O., S. 220.

[1]) Schmalz, a. a. O., S. 230 ff.

[2]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 63/64.

Schlacht bei Ligny am 16. Juni 1815 wurde auf beiden Seiten kein Pardon gegeben. Ein französischer General drohte, jeden niederschießen zu lassen, der ihm einen gefangenen Preußen brächte[3]). Nachdem bei Waterloo die Entscheidung gefallen war, und die Preußen unter Gneisenau die Franzosen verfolgten, machten sie Wehrlose in Mengen nieder[4]). Der Generalarzt Larrey, der wegen seiner Ähnlichkeit des Gesichtstypes und der kleinen Figur im grauen Überrock für Napoleon gehalten wurde, wurde von Ulanen mit ihren Lanzen bearbeitet und sollte auf Befehl des Generals Ryssel, der von den Sachsen zu den Preußen übergegangen war, füsiliert werden; nur durch das Dazwischentreten des Chirurgus Siefert wurde die preußische Waffenehre von dieser Schmach, die des Völkerrecht aufs gröblichste verletzt hätte, bewahrt. Desgleichen wurde bei der Erstürmung von Leipzig Pardon verweigert. Vor und in den Häusern wurden die Franzosen niedergestoßen, besonders deswegen, weil die Franzosen oft nach ihrer Gefangennahme von neuem zu ihren Gewehren griffen, sich wieder befreiten und die schwache Bedeckung niedermachten[5]). Bei Möckern warfen mehrere französische Bataillone die Gewehre fort und ergaben sich den Sohrschen Reitern; aber als man sie geschont hatte, ergriffen sie wieder ihre Gewehre und schossen hinterdrein. Sie wurden bis auf den letzten Mann von den nachfolgenden litauischen Dragonern niedergehauen[6]). In diesem Verhalten wird man kaum

---

[3]) Treitschke, a. a. O., S. 742.

[4]) Die große Armee zu ihrer Jahrhundertfeier von Carl Bleibtreu, Bd. 4, S. 323, Stuttgart 1909.

[5]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 210.

[6]) Hetzel, a. a. O., S. 24.

einen Verstoß gegen das Völkerrecht erblicken können.

Die Behandlung der Gefangenen war in den Freiheitskriegen eine ziemlich harte; doch hatten im allgemeinen bei den Franzosen die Gefangenen ein besseres Los als bei den Alliierten. Besonders den sächsischen Kriegsgefangenen ließen die Preußen aus Erbitterung darüber, daß sie als Deutsche auf der Seite der Franzosen gegen sie kämpften, eine äußerst harte, mitunter sogar rohe Behandlung zuteil werden. In der Schlacht bei Großbeeren machten die Alliierten Tausende von Franzosen und Sachsen zu Gefangenen. Sie wurden in brutaler Weise mißhandelt[7]); die Schläge und Stöße verdoppelten sich, wenn sie schrien: „Tut uns nichts, wir sind ja Sachsen.“ Die Offiziere konnten nicht verhindern, daß die Gefangenen in den Kot getreten und, obwohl sie kniefällig um Schonung baten, ausgeplündert wurden. Die in den Schlachten bei Großbeeren und Dennewitz gefangenen sächsischen Soldaten und Offiziere wurden, nachdem sie auf öffentlichen Straßen den Ausbrüchen rohester Volkswut schutzlos preisgegeben waren, nach Berlin in die sogenannte Artilleriekaserne am Kupfergraben gebracht und hier in das Strafgefängnis eingesperrt[8]). Die dort internierten Offiziere erhielten nur einmal täglich eine ungenießbare Kost vorgesetzt, die in kärglichen Portionen gereicht wurde. Von Berlin aus wurden die Gefangenen auf Provinzialstädte verteilt. Auf den Märschen dorthin waren sie überall den Miß-

[7]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 126/127.

[8]) Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, gesammelt von Heinrich Zschokke, Jahrg. 1817, Aarau, S. 600—602: „Die sächsischen Kriegsgefangenen in den preußischen Staaten“ (aus eigener Erfahrung von einem sächsischen Offizier niedergeschrieben).

handlungen des Volkes und des sie eskortierenden Landsturms preisgegeben. In den Provinzialstädten wurden sie in der rauhesten Jahreszeit in sogenannte Wacht- oder Ordonnanzhäuser eingesperrt. Einem Detachement sächsischer Offiziere, die entkräftet durch Hunger und zum Teil krank in einer kleinen pommerschen Stadt in einem schmutzigen Ordonnanzhaus untergebracht worden waren, wurde sogar das zum Lager erforderliche Stroh versagt. Selbst französische Offiziere von höchstem Range, Generäle, waren als Gefangene der Alliierten vor entwürdigenden Mißhandlungen nicht sicher. Als nach den Schlachten von Kulm und Nollendorf ein Tedeum zelebriert wurde, stellte man die gefangenen Generäle wie wilde Tiere zur Schau[9]). Der in Gefangenschaft geratene Führer der französischen Truppen, General Vandamme, dem man die Bedrückungen zuschrieb, die Hamburg zu Anfang des Feldzuges ertragen mußte, wurde von den Russen schwer mißhandelt; Großfürst Konstantin schlug ihn ins Gesicht, spie ihn an, und auch der Zar persönlich soll ihn derartig beschimpft haben, daß Vandamme angeblich ihm zurief: „Ich habe wenigstens meinen Vater nicht ermorden lassen.“ Obwohl man Vandamme gestattet hatte, seinen Degen zu tragen, mußte er doch denselben später übergeben. Er wurde nach Sibirien in die Gefangenschaft abgeführt[10]). In der Schlacht bei Wartenburg am 3. Oktober 1813 wurden gefangene italienische Kanoniere von den preußischen schwarzen Husaren gezwungen, ihre Geschütze auf ihre eigenen Kameraden zu richten[11]), im

[9]) Bleibtreu, a. a. O., S. 183.

[10]) Archenholz, Minerva vom Jahre 1813, ein Journal historischen und politischen Inhalts, Bd. 3, S. 460, Leipzig 1813.

[11]) Treitschke, a. a. O., S. 498; Joh. Gustav Droysen, Das Leben des Feldmarschalls Grafen York v. Wartenburg, Bd. 3, S. 121, Berlin 1852.

Gegensatz zum damaligen Kriegsgebrauch, der verbot, Gefangene zu zwingen, gegen ihre Landsleute zu fechten. Die Behandlung der französischen Gefangenen in Rußland selbst war äußerst hart.

Unmenschlich war die Behandlung der Kriegsgefangenen in England. Die Gefangenen wurden meist auf Schiffe gebracht. Oft befanden sich 800 bis 900 Gefangene auf einem Schiff; es wurde ihnen jahrelang nicht gestattet, an Land zu gehen[12]). Auch zu Lande war die Behandlung der Gefangenen außerordentlich hart. In Portsmouth zum Beispiel wurden sie in kleine Räume zusammengepfercht.

Humaner, aber immerhin noch hart, war die Behandlung der Kriegsgefangenen bei den Franzosen. Brutalitäten ihnen gegenüber kamen selten vor[13]). Wie in anderer Beziehung, so ist auch Napoleon I. bezüglich seines Verhaltens Gefangenen gegenüber arg verleumdet worden. Als bei Étoges eine in Gefangenschaft geratene Abteilung des preußischen ersten schlesischen Regiments sich standhaft weigerte, seine vergrabene Fahne zu verraten, zog Napoleon vor ihr den Hut und befahl seinen Leuten, sie gut zu behandeln[14]). Der am Kirchhof von Ligny schwer verwundet in Gefangenschaft geratene Oberst Lützow, der Begründer der preußischen Freikorps, die Napoleon, und nicht ohne Grund, mit seinem Hasse verfolgte, wurde auf spezielle Anordnung Napoleons höchst ehrenvoll behandelt. Wenn mitunter Gefangene auch von den Franzosen hart behandelt

---

[12]) Zschokke, a. a. O., S. 367—369; Wanderungen durch Frankreich, Spanien und Schottland in den Jahren 1807—1814 von Carl Scheurmann, Leutnant der Grenadiers im 4. Schweitzer Regiment.

[13]) O. Fr. Wehrhan, Meine Kriegsgefangenschaft bei den Franzosen im Jahre 1814, S. 26, 10. Aufl., Leipzig 1856.

[14]) Bleibtreu, a. a. O., S. 366.

wurden, wie zum Beispiel beim Kitzener Überfall, wo die Lützower, wie eine Räuberbande gefesselt, weggeschleppt wurden, und nach der Schlacht bei Dresden, wo sich die Franzosen um ihre Gefangenen so wenig kümmerten, daß einige infolge Hungers und Erschöpfung starben[15]), so war eine derartige Behandlung immer nur eine Ausnahme und eine Wiedervergeltung für die brutale Behandlung der französischen Soldaten bei den Engländern, Russen und Preußen; denn Grausamkeit gegen Kriegsgefangene berechtigte nach dem herrschenden Kriegsgebrauch zu Repressalien.

Wenn ein Souverän in Kriegsgefangenschaft fiel, so war der Sieger berechtigt, ihn an einem Orte festzuhalten und ihn mit Wachen zu umgeben[16]). Es wurden ihm jedoch alle Ehrenbezeugungen erwiesen, die ihm als Souverän gebührten, und es wurde ihm die Gefangenschaft nach Möglichkeit erträglich gemacht. Der bei Leipzig gefangen genommene König von Sachsen wurde als Gefangener der Alliierten unter Kosackenbedeckung nach Berlin abgeführt[17]). Als am 7. August der feierliche Einmarsch der preußischen Armee in Berlin stattfand, wurde vorher der gefangene König nach Friedrichsfelde gebracht, um ihm den Anblick des Siegesfestes zu ersparen[18]). Die Waffen des Gefangenen wurden nach damaligem Kriegsgebrauch Eigentum des Souveräns[19]). Das Eigentum des Gefangenen (Geld, Wertsachen) fielen dem zu, der ihn gefangen nahm. Was der Gefangene

[15]) Europäische Annalen vom Jahr 1816, Bd. 1—2, Stück 6, S. 318.

[16]) Schmalz, a. a. O., S. 237 ff.

[17]) Henke, a. a. O., S. 36 ff.

[18]) Treitschke, a. a. O., S. 574.

[19]) Schmalz, a. a. O., S. 232.

während seiner Gefangenschaft von den Seinigen erhielt, mußte ihm unverkürzt zugestellt werden. Die Kriegsgefangenen durften nach dem herrschenden Kriegsgebrauch mit Arbeiten beschäftigt werden. Auch zum Begraben der Leichen nach Beendigung einer Schlacht wurden sie mitunter herangezogen[20]). Der Kriegsgefangene, dessen Flucht mißlang, wurde meist mit dem Tode bestraft; so bestimmte zum Beispiel § 57 der schon mehrfach erwähnten preußischen Verordnung über den Landsturm, daß der Gefangene bei einem etwaigen Versuch zu entweichen, niedergestoßen werden sollte[21]). Geriet der Gefangene nach geglückter Flucht wiederum mit den Waffen in der Hand in die Gewalt des Feindes, so wurden die Offiziere meist mit Strafgefängnis, die gemeinen Soldaten überhaupt nicht bestraft[22]).

Die Kosten, die der Sieger für den Gefangenen aufwendete, pflegten die Souveräne meist nach hergestelltem Frieden gegenseitig zu berechnen. So bestimmte zum Beispiel Artikel 2 des Traktats zwischen Großbritannien und Frankreich vom 30. Mai 1814, daß beide Regierungen Kommissionäre ernennen sollten, um ihre gegenseitigen Ausgaben für den Unterhalt der Kriegsgefangenen zu liquidieren[23]).

In den Freiheitskriegen fand eine Auswechselung der Gefangenen im Laufe des Krieges, die früher häufig vorkam, nicht statt[24]). Ausnahmsweise nahm

[20]) Deutsche Blätter, Nr. 18, vom 28. Oktober 1813, Bd. 1, S. 137, Leipzig und Altenburg 1813, Deutsche Feldzeitung, Nr. 5.

[21]) Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten vom Jahr 1813, Nr. 13.

[22]) Schmalz, a. a. O., S. 233.

[23]) Die Zeiten, Archiv der neuesten Staatsgeschichte und Politik von Dr. Christian Voß, ordentlicher Professor des Staatsrechts und der Staatswissenschaft zu Halle, vom Jahr 1814, Bd. 38, S. 404.

[24]) Politische Flugblätter von A. v. Kotzebue, Nr. 1, Bd. 1, S. 12, Rede des Grafen Fontane am 27. Dezember 1813, Königsberg 1814.

man mitunter, wenn höhere Offiziere, besonders von fürstlichem Range, in Gefangenschaft gerieten, eine Auswechselung vor. Als in einem Gefechte zwischen dänischen und mecklenburgischen Jägern bei Osterode Prinz Gustav von Mecklenburg, der sich tollkühn mitten in die Feinde hineinstürzte, in Gefangenschaft geriet, wurde er sogleich gegen einen Offizier von seinem militärischen Range ausgetauscht[25]).

Gemäß der dem ersten Pariser Frieden vorhergehenden Konvention zwischen den verbündeten Mächten und der französischen Regierung vom 23. April 1814 (Artikel 7) sollten die gefangenen Offiziere und Soldaten zu Lande und zu Wasser unmittelbar in ihre wechselseitigen Länder ohne Ranzion und ohne Auswechselung zurückgeschickt werden. Es wurden zur Ausführung dieser Bestimmung beiderseits Kommissarien ernannt. Nach Artikel 6 der Militärkonvention zu Paris vom 28. Mai 1814 verpflichteten sich die verbündeten Mächte, die französischen Kriegsgefangenen, die sich in ihren Staaten befanden, bis an die Grenze ihrer Reiche transportieren zu lassen und ihnen bis dahin die stipulierte Beköstigung und Verpfleguug zu liefern[26]). Die französische Regierung übernahm die Verpflichtung, Kommissionen abzusenden, um die Gefangenen in den an der Grenze eines jeden Reichs zu bestimmenden Städten zu übernehmen und sie alsdann auf ihre Kosten führen zu lassen. Nach Artikel 3 des zwischen Großbritannien und Frankreich geschlossenen Traktats vom 30. Mai 1814 sollten die beiderseitigen Kriegsgefangenen vor der Abreise von den Orten ihrer Gefangenschaft gehalten sein, ihre etwaigen Privat-

[25]) Henke, a. a. O., S. 191.
[26]) Voß, a. a. O., Bd. 40, S. 370/371.

schulden zu bezahlen oder wenigstens genügende Bürgschaft dafür zu stellen[27]).

Die während des Feldzuges des Jahres 1815 beiderseits gemachten Gefangenen sollten gemäß Artikel 10 des zwischen Frankreich und den Allierten zu Paris am 24. November 1815 geschlossenen Traktats nebst den Geiseln, welche von dem einen oder dem anderen Teil genommen oder gegeben waren, in der kürzesten Frist zurückgegeben werden. Dasselbe sollte für die vor dem 30. Mai 1814 gemachten Gefangenen gelten, insofern deren Rückgabe noch unterblieben war[28]). Für die während der Kriegsgefangenschaft von den Gefangenen gemachten Schulden waren die betreffenden Regierungen nach dem Kriegsgebrauche verantwortlich. So bestimmte zum Beispiel Artikel 17 des zwischen Schweden und Dänemark am 14. Januar 1814 geschlossenen Friedens, daß die Rechnungen über etwaige Schulden der beiderseitigen Gefangenen innerhalb zweier Monate nach Unterzeichnung des Friedenstraktats eingesandt und so bald wie möglich bezahlt werden sollten.

Nach dem herrschenden Kriegsgebrauch wurden Kriegsgefangene frei, wenn der Ort, in dem sie sich aufhielten, von ihren Landsleuten erobert wurde, oder wenn die Bedeckung der Gefangenen überwältigt wurde. So erhielten zum Beispiel die zum Schillschen Korps gehörigen Soldaten mit der Übergabe von Paris an die Verbündeten ihre Freiheit wieder[29]). An das gegebene Ehrenwort, nicht zu dienen, war der Gefangene dann nicht mehr gebunden. Dies galt jedoch

[27]) Voß, a. a. O., Bd. 38, S. 404.

[28]) Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten vom Jahr 1816, S. 13, Nr. 3.

[29]) Pflugk-Harttung, Napoleon I, Bd. 2, S. 260; Schmalz, a. a. O., S. 234.

nicht für den Gefangenen, der sein Ehrenwort, nicht mehr zu dienen, gegeben hatte und sich freiwillig an einen Ort begab, wo er mit seinen Landsleuten in Berührung kam. Der Sieger durfte ferner den Gefangenen durch Gewalt oder Betrug nicht dazu zwingen, bei ihm Kriegsdienste zu nehmen. Bei Kapitulationen pflegte ausdrücklich bestimmt zu werden, daß unmittelbar nach der Kapitulation sämtliche in den Festungen befindlichen Soldaten des Siegers ausgeliefert werden sollten [zum Beispiel Artikel 17 der Kapitulationsurkunde von Stettin[30]), Artikel 2 der Kapitulationsurkunde von Dresden[31])]. Während der Belagerung der Festung Wittenberg kam der äußerst seltene Fall vor, daß der französische Kommandant der Festung alle gefangenen Soldaten der allierten Armeen, welche in verschiedenen Gefechten in Gefangenschaft geraten waren, freiließ. Es geschah dies aus Furcht vor einem Mitwirken der Gefangenen, da die Festung von allen Seiten eng umschlossen war[32]).

Die Lage der Verwundeten war eine ziemlich traurige. Der herrschende Kriegsgebrauch verpflichtete zwar, für die Verwundeten des Feindes in gleicher Weise zu sorgen, wie für die eigenen[33]), jedoch kam es in den Freiheitskriegen sehr häufig vor, daß der Sieger sich um die Verwundeten seines Gegners wenig, oft gar nicht bekümmerte. Unter den bei Großbeeren gefangenen Sachsen, die nach Berlin gebracht wurden, befanden sich viele Verwundete. Trotz der vielgepriesenen hochherzigen Sorgsamkeit

[30]) Österreichischer Beobachter vom 23. Dezember 1813, Nr. 357.

[31]) Europäische Annalen vom Jahr 1818, S. 83.

[32]) Deutsche Blätter vom Jahr 1813, Bd. 1, S. 199, Nr. 25, vom 5. November 1813.

[33]) Klüber, a. a. O., S. 403.

der Vaterländischen Frauenvereine ward diesen Unglücklichen nur eine unfreundliche und unvollkommene Hilfe zu teil[34]). Nur allzuoft kam es vor, daß die Russen nicht nur französische Verwundete, sondern auch Verwundete der Alliierten auf dem Schlachtfelde ausplünderten[35]). Traurig war das Los der verwundeten Franzosen nach der Einnahme von Leipzig. Es kümmerte sich niemand um sie. Von Hunger gepeinigt, sah man manchen an rohem Pferdefleisch nagen; andere suchten den Hafer aus Pferdemist und verschlangen ihn gierig. Halbnackt und blutig lagen diese Unglücklichen auf den Straßen vor den Haustüren, ohne daß sich jemand ihrer annahm[36]).

Auch bei den Franzosen war das Los der gefangenen Soldaten traurig, um so mehr, da das französische Sanitätswesen auf einer außerordentlich niedrigen Stufe stand, so daß auch die eigenen Verwundeten sehr darunter litten[37]). Entsetzliche Szenen spielten sich ab, als nach der Schlacht bei Dresden die gefangenen Schwerverwundeten, darunter manche ganz nackt, von den Franzosen in die Spitäler gebracht wurden. Hier wurden die Unglücklichen von den Franzosen mit noch hartherzigerer Gleichgültigkeit behandelt als ihre eigenen Verwundeten[38]). Es kam häufig vor, daß nach einer Schlacht viele Tausende von Verwundeten, um die sich weder Freund noch

---

[34]) Zschokke, a. a. O., S. 601.

[35]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 226.

[36]) Erinnerungen aus den Jahren 1813—14 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen, S. 223—224.

[37]) Europäische Annalen vom Jahr 1816, Bd. 1—2, Stück 6, S. 318.

[38]) Europäische Annalen vom Jahr 1816, Bd. 1—2, Stück 6, S. 318.

Feind kümmerte, im Frost der Nächte vor Hunger und Durst ums Leben kamen[39]). Auch Gebäude, in denen die Verwundeten lagen, wurden häufig von den Kämpfenden nicht geschont. Nach eidlicher Aussage des Majors von Lepel ließ Napoleon in einer der Vorstädte Leipzigs zwei große Gebäude, in denen gegen 9000 Verwundete lagen, anzünden, so daß alle verbrannten[40]). Allerdings entsprach dieses Verhalten der Kriegsnotwendigkeit, die für Napoleon allein maßgebend war. Aus ihr heraus sind auch seine sonstigen Grausamkeiten zu erklären, wie zum Beispiel die Erschießung von 3000 gefangenen Türken bei seinem ägyptischen Feldzuge. Bei Kapitulationen wurden die Blessierten unter Aufsicht ihrer Militärärzte und Chirurgen, wie man sich auszudrücken pflegte, der menschenfreundlichen Sorgfalt des feindlichen Kommandanten anvertraut [zum Beispiel Artikel 2 der Kapitulationsurkunde von Luckau vom 28. August 1813[41]) oder Artikel 3 der Kapitulationsurkunde von Pillau vom 7. Februar 1813[42])]. In den vom Grafen Tauentzien abgeschlossenen Kapitulationen wurden in besonders humaner Weise diejenigen Kriegsgefangenen, die nach Entlassung aus den Lazaretten dauernd kampfunfähig waren, ohne Auswechselung in Freiheit gesetzt[43]). [Artikel 6 der Kapitulationsurkunde von Torgau vom 26. Dezember 1813[44])].

---

[39]) Hetzel, a. a. O., S. 25.

[40]) Hetzel, a. a. O., S. 25.

[41]) Österreichischer Beobachter vom 24. September 1813, Nr. 267.

[42]) Dümge, a. a. O., Bd. 1, S. 156—159.

[43]) v. Kamptz, a. a. O., Bd. 1, Abhandlung 4: Über die Veränderungen des europäischen Völkerrechts unter Napoleons Oberherrschaft, Berlin 1815.

[44]) Österreichischer Beobachter vom 25. Januar 1814, Nr. 25.

§ 7.

Das Requisitionssystem.

In den Freiheitskriegen wurde das sogenannte Requisitionssystem sowohl von den Franzosen wie den Alliierten angewendet. Man verstand hierunter jene Kriegsmanier, die darauf berechnet war, den Krieg durch die Unterstützung friedlicher Bürger zu führen und zu Kriegsmitteln alles Privatvermögen zu verwenden[1]). Kurz und richtig charakterisiert Ernst Moritz Arndt dieses neue Kriegssystem: „Ohne Magazine, ohne Zelte, ohne Wagen und Pferde rücken Hunderttausende heran; sie nehmen die Pferde, die sie finden, schlachten die Ochsen, dreschen den Bauern das Korn auf der Tenne, zünden die Häuser zu Wachtfeuern an im Regen und Reife der Nacht.“[2]) Zuerst angewandt wurde das Requisitionssystem von Washington im Unabhängigkeitskriege der Nordamerikaner gegen England. Als sein Heer an Bewaffnung, Bekleidung und Unterhalt Mangel litt, bat er die Bürger des Staates, in welchem er sich gerade befand, innerhalb einer gewissen Frist ihm die verlangten Mittel freiwillig zu gewähren. Sollte er sich jedoch vergeblich an den Patriotismus seiner Mitbürger gewandt haben, so würde er, erklärte er, sich zu seinem Leidwesen genötigt sehen, das für sein Heer Erforderliche überall da wegzunehmen, wo er es gerade fände. Viele Franzosen kämpften damals in den Reihen der Nordamerikaner. Als diese Franzosen dann nach Ausbruch der Revolution gegen fremde Mächte Krieg führten, und es Frankreich an

[1]) Ein Wort über die heutige Kriegsmanier, S. 4, Germanien 1815.
[2]) Ernst Moritz Arndt, Geist der Zeit, S. 293, 6. Aufl., Altona 1877.

Geld und Kredit mangelte, ahmten sie die nordamerikanische Requisitionsmanier nach. Es wurde jedoch bei den Requisitionen nicht wie in Nordamerika die bittende, überredende Form angewandt, sondern es wurde verlangt, daß jeder Bürger zur Behauptung der Unabhängigkeit und Ausbreitung der Freiheit und Gleichheit die Bedürfnisse herbeischaffen müsse. Zunächst wandte man das Requisitionssystem in Frankreich an, als die benachbarten Mächte in das Land eindrangen. Als dann die Franzosen andere Länder in Kriegsbesitz nahmen, auf die ebenfalls die republikanische Freiheit und Gleichheit ausgedehnt werden sollte, verlangte man von den Bewohnern unter dem Namen von Requisitionen alles das, was sie wegen eines solchen, wie man sagte, gemeinschaftlichen, menschlichen und volksrechtlichen Zweckes aufbringen sollten. In den Freiheitskriegen bedienten sich die Franzosen wie die Alliierten hauptsächlich aus dem Grunde des Requisitionssystems, weil man damit den Kriegsunternehmungen eine ungeahnte Schnelligkeit geben konnte.[3]) Um sich daher so schnell wie möglich die Kriegsbedürfnisse zu verschaffen, wurde es zum allgemeinen Kriegsgebrauch, die Kriegsbedürfnisse sowohl bei Freund wie bei Feind durch Requisitionen zu erheben. Einquartierung, Lieferung und Fronden wurden ganz allgemein vermöge des Requisitionssystems von dem Bürger gefordert.

Die allgemeinste und drückendste der Lasten des Requisitionssystems war entschieden die Verpflichtung der Quartierträger, die Truppen zu verpflegen. In früheren Zeiten war es allgemein üblich, daß die

[3]) Betrachtungen über das herkömmliche europäische Völkerrecht von Georgius (Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts), von Buchholz, Bd. 3, S. 96, Berlin 1815.

Heere Zelte zum Aufschlagen eines Lagers mit sich führten und ihren Unterhalt aus Magazinen bezogen, die auf Staatskosten angelegt wurden. Nur in Fällen dringender Not und Eile mußte der Bürger Quartier und Speise gewähren. Bei längeren Kantonnierungsquartieren mußte der Bürger nur Dach und Fach zur Verfügung stellen. Die Verpflegung der Truppen geschah aus Staatsmitteln, andernfalls erhielt der Bürger den Betrag vergütet. Noch im preußisch-französischen Kriege von 1806 fand eine Einquartierung der Truppen nur im Notfalle statt. Als Blücher nach der Schlacht bei Auerstädt mit seinen Truppen auf Strelitz zu gezogen war, sah er sich durch die mangelhafte Bekleidung seiner Soldaten zur Ortsunterkunft gezwungen, die bei der damals geübten übergroßen Schonung der Einwohner zu einer weitläufigen Belegung und zu Umwegen zwang. Das Betreten der Stadt Strelitz wurde von Blücher seinen Soldaten bei Todesstrafe verboten[4]). Quartier zu gewähren hatte zur Zeit der Freiheitskriege im allgemeinen nur der Hausbesitzer; der Mieter, mochte er noch so reich sein, blieb davon befreit; ausnahmsweise nur wurde auch der Mieter mit Einquartierung belegt. Als im März 1813 den Hausbesitzern von Dresden durch die starken Durchzüge der vereinigten russisch-preußischen Heere außerordentlich schwere Lasten auferlegt wurden, wurde ihnen zunächst dadurch eine gewisse Erleichterung zuteil, daß die Mieter ihnen für die vom 10. bis 26. März erfolgte ungewöhnlich starke Einquartierung eine außerordentliche Entschädigung zu leisten hatten[5]). Jedes Haus wurde nach der sogenannten Servistaxe abgeschätzt.

[4]) Pflugk-Harttung, a. a. O., S. 394.

[5]) Europäische Annalen vom Jahr 1813, Bd. 4, S. 304.

Die Verteilung der Mannschaft bei der Einquartierung geschah im allgemeinen nach der Häuser- oder auch Grund- und Gewerbesteuer[6]), beim Belegen der Wohnungen der Mieter nach dem Maßstabe der Mietspreise. War der Belegte außerstande, die geforderte Verpflegung zu liefern, dann pflegte man auf dergleichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; jedoch war der Belegte hierbei ganz der Willkür der Quartiernehmer preisgegeben. Die Anwohner von Etappenstraßen litten unter der Einquartierung noch mehr. Mitunter wurde daher eine Ausgleichung durch Etappengelder, welche die mit Einquartierung verschonten Gegenden zu zahlen hatten, angeordnet.

Aus ganz unangebrachter Großmut wurden 1814 beim Einzuge der Verbündeten in Paris keine Truppen der Alliierten einquartiert. Fürst Schwarzenberg hatte nämlich in einer Proklamation versprochen, daß der Hauptstadt keine militärische Einquartierung zur Last fallen solle. Die Truppen wurden zur Schonung der Hauptstadt zum großen Teil in entferntere Kantonnierungen verlegt[7]). Als Blücher nach der zweiten Kapitulation von Paris mit seinen Truppen einmarschierte, wurden die Regimenter sämtlich in der Stadt einquartiert, worüber die Pariser leidenschaftlich klagten.

Die Lieferungen bestanden im allgemeinen in Kleidung, Holz zur Feuerung, Materialien zu Verschanzungen, Hafer, Heu und Stroh, Wein und Brantwein und mitunter auch in Geld zum Anschaffen derartiger Sachen[8]). In der Zeit vor den Freiheitskriegen wurden derartige Bedürfnisse aus Staatsmitteln herbeigeschafft. Es wurden Magazine auf Staats-

[6]) Ein Wort über die heutige Kriegsmanier, S. 12 ff.
[7]) Europäische Annalen vom Jahr 1813, Bd. 4, S. 304.
[8]) Ein Wort über die heutige Kriegsmanier, S. 27 ff.

kosten angelegt; die Ausgaben für Kasernen und Lazarettbedürfnisse trug die allgemeine Kriegskasse. Wenn mitunter in dringenden Fällen Lieferungen von den Gemeinden gefordert wurden, so bezahlte man sie meist durch Anweisung an die Staatskasse. In den Freiheitskriegen mußten derartige Lieferungen immer unentgeltlich geleistet werden. Ihr Umfang wurde meist in besonderen Verhandlungen zwischen dem Oberbefehlshaber und Kommissionen festgesetzt. Als die preußische Armee unter Blücher im März 1813 in Dresden eingerückt war, wurden die Bedürfnisse und Wünsche des preußischen Heeres einer Immediatkommission gegenüber ausgesprochen[9]). Letztere bat jedoch, da die Forderungen sehr hoch waren, um Ermäßigung, besonders auch deswegen, weil das Land unter der Besetzung durch die kriegführenden Mächte sehr zu leiden hatte. Man einigte sich schließlich dahin, daß die zur Erhaltung des Heeres dringend notwendigen Bedürfnisse sofort geliefert werden sollten. Über die übrigen Forderungen sollte der König von Preußen selbst entscheiden. Es geschah oft in den Freiheitskriegen, daß übertriebene Forderungen gestellt und mit den gelieferten Vorräten schlecht gewirtschaftet wurde[10]). Die gelieferten Sachen galten vom Augenblicke der Lieferung an als Eigentum der Armee und wurden mitunter, wenn sie nicht mehr notwendig gebraucht wurden, für eigene Rechnung verkauft. Auch ohne daß das geringste Bedürfnis vorlag, wurden oft Lieferungen verlangt; obwohl die Heere der Alliierten beim Einmarsch in Frankreich mit Brot und Schlachtvieh außerordentlich reichlich versehen waren, wurden trotzdem die Soldaten an

[9]) Europäische Annalen vom Jahr 1813, Bd. 4, S. 305—306.
[10]) Ein Wort über die heutige Kriegsmanier, S. 30.

den Tischen der Bürger verpflegt, so daß schließlich das mitgeführte Brot verdarb. Schlimmer noch als der Städter litt der Landmann unter den Lieferungen. Während die Städte die Lieferungen meist aus Gemeindemitteln leisteten und nur bei Erschöpfung derselben Sammlungen unter den Bürgern veranstalteten, wurden die Lieferungen auf dem Lande, da die Dörfer meist sehr beschränkte Gemeindekassen hatten, fast immer vom Grundbesitzer unmittelbar gefordert; wer keinen Grundbesitz auf dem Dorfe hatte, war von der Lieferungspflicht befreit[11]).

Die Fronden wurden ausschließlich von den Bauern gefordert. Sie bildeten für sie eine schwere Last. In der Zeit, in der die Felder bestellt werden mußten, war der Bauer oft gezwungen, bei dem Bau von Verschanzungen und Bollwerken Hand anzulegen[12]). Mitunter mußte er derartige Arbeiten auch in der strengsten Winterkälte ausführen. Da das Armee-Fuhrwesen damals außerordentlich beschränkt war, so wurden auch Zugfronden von den Bauern zum Transport von Mund- und Kriegsvorräten, Geschützen, Lazaretten, Kurieren usw. gefordert. Die Feldarbeiten litten natürlich außerordentlich, da dem Bauern Wagen und Pferde genommen wurden, und er selbst den Transport begleiten mußte, wenn er nicht um sein Eigentum kommen wollte. Oft verlangte man mehr Wagen und Pferde, als wirklich gebraucht wurden. Mitunter wurden die verlangten Wagen und Pferde gar nicht zu militärischen Zwecken verwandt, sondern zu Spazierfahrten, Jagdpartien usw.[13]).

---

[11]) Ein Wort über die heutige Kriegsmanier, S. 32.

[12]) Ein Wort über die heutige Kriegsmanier, S. 36.

[13]) Nemesis, Zeitschrift für Politik und Geschichte von Heinrich Luden, Hofrat und Professor der Geschichte zu Jena, Bd. 2, S. 445 ff., Weimar 1814.

Nicht selten kam es vor, daß bei den forcierten Fahrten die Pferde den Bauern zuschanden gefahren wurden, oder sein Wagen beschädigt wurde.

§ 8.

Die Beute.

Als Beute galt nach dem damaligen Kriegsrecht die dem feindlichen Heere abgenommene fahrende Habe, z. B. Kriegsmaterialien, Kriegskassen, Fahnen usw.[1]). Derartige erbeutete Gegenstände wurden Eigentum des Souveräns des kriegführenden Staates. Dagegen fiel, wie schon in § 6 erwähnt, das Eigentum des gefangenen Soldaten mit Ausnahme der Waffen demjenigen zu, der ihn gefangen genommen hatte[2]). Kunstgegenstände, öffentliche Denkmäler und die wissenschaftlichen Schätze der Bibliotheken als Beute fortzuschleppen, hielt man im 18. Jahrhundert für Barbarei. Als man Friedrich den Großen fälschlich beschuldigte, er habe im Siebenjährigen Kriege in Dresden Gemälde als Beute fortführen lassen, hielt er es für nötig, diese Verleumdung öffentlich zu widerlegen. Die Franzosen jedoch, die in den Revolutionsjahren fast alle Kunstschätze ihres Vaterlandes zerstört hatten, um, wie sie sagten, die Aristokratie der Talente zu zerstören, schleppten in den darauffolgenden Kriegen die Schätze Deutschlands, Italiens und anderer Länder als Beute nach Paris, um hier alles Schätzenswerte zu vereinigen und das Museum von Paris zu einer europäischen Kunstschule zu machen. Napoleon bemächtigte sich in Potsdam des

[1]) Klüber, a. a. O., S. 408.
[2]) Schmalz, a. a. O., S. 232.

Degens und der Schärpe Friedrichs des Großen und ließ sie in Paris als Trophäen in der Kirche der Invaliden aufhängen[3]). Auch die Siegesgöttin vom Brandenburger Tore wurde als Beute nach Paris gebracht. Als die Franzosen im Jahre 1807 in Braunschweig einmarschiert waren, wurde das Museum von Braunschweig und die wolffenbüttelsche Bibliothek des größten Teils ihrer Schätze beraubt. Auf Verlangen des französischen Intendanten Daru mußten die Verzeichnisse der wolffenbüttelschen Handschriften nach Paris gesandt werden. Eine bedeutende Anzahl der wichtigsten Handschriften wurde von den Konservatoren der Pariser Bibliothek ausgewählt, sowie mehrere der größten typographischen Seltenheiten[4]).

Im Jahre 1814 wurden die in Paris befindlichen Kunst- und wissenschaftlichen Schätze, die die Franzosen aus Deutschland, Italien und anderen Ländern zusammengeraubt hatten, ihren früheren Besitzern nicht zurückerstattet. Es war nämlich bei der Kapitulation von Paris die Bestimmung getroffen worden, daß alles in dem Zustande, wie es sich befände, gelassen werden sollte[5]). Im Jahre 1814 waren die Franzosen darüber empört, als Preußen die entwendeten Kunstschätze zurückforderte. Nur mit großer Mühe erhielt Preußen den Degen Friedrichs des Großen und den Siegeswagen zurück, der einst das Brandenburger Tor geziert hatte[6]). Derselbe wurde von französischen Untertanen mit ihren Gespannen nach Berlin zurückgebracht. Als der Freiherr von Oelßen im Auftrage des Königs von Preußen im

---

[3]) Treitschke, a. a. O., S. 250.

[4]) Voß, a. a. O., Bd. 48, S. 357.

[5]) Die Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein, von Eichhorn, S. 79, Berlin 1814.

[6]) Treitschke, a. a. O., S. 564.

Spätsommer 1814 zur Abholung der preußischen Kunstschätze in Paris erschien, hielt man ihn monatelang mit Ausflüchten und leeren Reden hin. Da die preußischen Ansprüche von den andern drei Mächten nicht unterstützt wurden, blieben die preußischen Kunstschätze im Besitz der Franzosen. Nach der zweiten Kapitulation von Paris forderte Blücher sofort all das zurück, was die Franzosen aus Deutschland und Italien zusammengeschleppt hatten, damit, wie er sagte, „die verfluchten Diplomatiker“ nicht dazwischen kämen. Nun machten auch die andern Staaten ihre Ansprüche geltend. So wurde alles wieder an seine alte Stelle zurückgebracht, der Apoll ins Belvedere, die Venus in den Palast der Medici, das Viergespann auf die Markuskirche in Venedig[7]). Altenstein, Eichhorn und der junge kölnische Kunstforscher de Groote zeigten den preußischen Soldaten das geraubte Gut. Trotz des Spüreifers der Gelehrten wurde ein Teil der geraubten Gegenstände nicht gefunden[8]). Von wissenschaftlichen Schätzen wurden u. a. 38 Bände zurückgegeben, die die 47 Codices der Bibliotheca Palatina enthielten. Letztere waren im 30jährigen Kriege der Universität Heidelberg von Tilly und Maximilian von Bayern geraubt und nach Rom gebracht, von hier aber von den Franzosen nach Paris geschafft worden. Vom Papst wurden diese Codices dem Könige von Preußen förmlich abgetreten, besonders auf die Verwendung von Humboldt und Eichhorn hin, und von diesem der Universität Heidelberg zurückerstattet[9]). Als die Universität nun auch

[7]) Das 19. Jahrhundert in Wort und Bild, politische und Kulturgeschichte von Hans Krämer, Bd. 1, 1795—1840, S. 292, 1. Aufl., Leipzig und Berlin.

[8]) Treitschke, a. a. O., S. 768.

[9]) Luden, Nemesis vom Jahr 1816, Bd. 7, S. 114 ff.

den Wunsch ausdrückte, es möchten ihr auch die übrigen Handschriften der Bibliotheca Palatina, die die Heidelberger Sammlung enthielt, zurückerstattet werden, wandte sich der König von Preußen an den Papst, der auf seine Bitte ihm die kostbaren Schätze nebst 847 Handschriften, die man im Vatikan fand, zur Verfügung stellte. Der König von Preußen übergab hierauf die Handschriften der Universität Heidelberg unter der Bedingung, daß es jedem Deutschen erlaubt sein sollte, sie zu benutzen und Abschriften von ihnen zu nehmen. Auch die Archive des Vatikans, Turins, Hollands, die kostbaren Handschriften der deutschen, niederländischen und italienischen Bibliotheken kehrten in ihre Heimat zurück.

An die barbarischen Zeiten, in denen das Eigentum des friedlichen Bürgers dem Feinde als Beute zufiel, erinnert in den Freiheitskriegen noch die sogenannte Brandschatzung oder Kriegskontribution[10]). Wenn die verlangte Brandschatzung entrichtet wurde, so schonte man das bewegliche und unbewegliche Eigentum der feindlichen Untertanen. Wir können diese sogenannte Brandschatzung als Ablösung des Beuterechts ansehen. Diese Kriegskontributionen wurden meistens in außerordentlicher Höhe gefordert und führten mitunter den finanziellen Ruin des betreffenden Landes herbei. So legte Napoleon nach den Siegen bei Jena und Auerstädt allen preußischen Provinzen diesseits der Weichsel eine Kontribution von 159 000 000 Fr. auf[11]). Nach der zweiten Kapitulation von Paris verlangte Blücher die Zahlung von 100 000 000 Fr. Kriegssteuer[12]). Als die Franzosen sich

[10]) Schmelzing, a. a. O., S. 180.
[11]) Treitschke, a. a. O., S. 749.
[12]) Deutsche Blätter, neue Folge, Bd. 2, S. 172/173.

weigerten, die geforderte Summe zu zahlen, erklärte der Intendant des preußischen Heeres dem Präfekten von Paris in einem Briefe, das preußische Heer müsse unbedingt auf seiner Forderung bestehen, da die Franzosen in den Jahren 1806 und 1807 Preußen auf das schrecklichste ausgesogen hätten. Er drohte dem Präfekten an, ihn bei einer ferneren Weigerung nebst anderen Geiseln nach Graudenz abführen zu lassen. Bald nach dem Eintreffen der Monarchen in Paris verbreiteten sich jedoch Gerüchte, nach denen die Kriegskontribution den Franzosen ganz oder zum größten Teil erlassen worden sei, die sich auch als richtig herausstellten.

§ 9.

Plünderung und Verheerung.

Nach dem herrschenden Kriegsrechte war das bewegliche und unbewegliche Privateigentum zu respektieren[1]). Wenn jedoch eine Stadt erstürmt wurde, war die Plünderung üblich; so fiel zum Beispiel während der Kämpfe in der Umgegend von Paris St. Cloud nach seiner Erstürmung durch die Preußen der Plünderung anheim[2]). Es kamen jedoch auch Ausnahmen vor; so wurde die Stadt Leipzig 1813 von den Alliierten verschont. Im Falle der Verletzung der Kriegsgesetze durch feindliche Einwohner wurde die Plünderung ihrer Wohnungen den Soldaten gestattet. Nach dem oben erwähnten Aufruf des Fürsten von Schwarzenberg aus seinem Hauptquartier Troyes vom 10. März 1814 sollten alle Gemeinden, deren Einwohner

[1]) Schmelzing, a. a O., S. 180.
[2]) Europäische Annalen vom Jahr 1817, Bd. 3, S. 161.

tätlich gegen die Alliierten vorgehen würden, geplündert und niedergebrannt werden[3]).

Nach dem damaligen Kriegsrechte galt für erlaubt die Zerstörung sämtlicher, für Kriegszwecke geeigneter Sachen des Feindes, zum Beispiel von Magazinen, Brücken, ferner die Vernagelung von Geschützen, Schleifung von Festungswerken usw.[4]). Auch, von diesen Fällen abgesehen, kam es sowohl auf seiten der Franzosen als auch auf seiten der Alliierten nur allzuhäufig vor, daß der friedliche Bürger ausgeplündert wurde. Auf seiten der Franzosen wurde dem Plündern besonders dadurch Vorschub geleistet, daß die französischen Soldaten ihren Sold meist erst nach der Beendigung des Krieges bei der Rückkehr in die Heimat erhielten[5]). Am meisten hatte das Königreich Sachsen unter den Plünderungen der Franzosen zu leiden, obwohl der König von Sachsen mit Napoleon verbündet war. Vergebens suchten viele französische Generäle dem Unwesen Einhalt zu tun. So sollte nach einem Tagesbefehl des Generals Grafen Souham jeder beim Plündern betroffene Soldat verhaftet und binnen 24 Stunden hingerichtet werden[6]). Auch schriftliche, sogenannte tote Sauvegarden, die manchen Ortschaften auf ihre Bitte hin gegeben wurden, erwiesen sich als zwecklos. Man verstand darunter schriftliche Befehle des kommandierenden Generals an seine Truppen, durch welche das Plündern untersagt wurde; diese Befehle wurden in den betreffenden Ortschaften zur allgemeinen Kenntnis angeheftet. Sogenannte.

---

[3]) Henke, a. a. O., S. 397.

[4]) Schmelzing. a. a. O., S. 184.

[5]) Deutsche Blätter, Nr. 21, vom 1. November 1813, Bd. 1, S. 164—168.

[6]) Aktenstücke für die Deutschen oder Sammlung aller offiziellen Bekanntmachungen im Kriege von 1813, S. 62.

lebende Sauvegarden erwiesen sich öfters als wirkungsvoller[7]). Die Hauptschuld an den Plünderungen der Franzosen trug jedoch der große Mangel an Lebensmitteln, da Sachsen durch die fortwährenden Truppendurchzüge fast vollkommen ausgesogen, war und besonders die Gegend bei Leipzig weit und breit keine Hilfsquelle zur Ernährung der französischen Truppen bot. In den Dörfern, die in der Nähe der französischen Biwaks lagen, wurden Häuser niedergerissen und das Holz als Feuerungsmaterial benutzt, den Einwohnern Getreide und Vieh geraubt[8]). In vielen Häusern wurden die Schränke erbrochen und den Einwohnern alle ihre Habe geraubt. Nach der Schlacht bei Leipzig war die Mannszucht bei den französischen Truppen vollkommen geschwunden. Auf dem Rückzuge litten daher die Dörfer außerordentlich unter der Plünderungswut der geschlagenen Armee. In der Nähe von Erfurt wurden die Dörfer Ilversgehofen, Hochheim und Daberstadt vollkommen ausgeplündert[9]). Während des Feldzuges des Jahres 1815 in Belgien litt das Land außerordentlich unter dem Raube und den Plünderungen der Franzosen. Dörfer, in denen die französischen Soldaten Quartier bezogen, sahen, wenn die Franzosen sie verlassen hatten, oft wie Ruinen aus, in denen alles zerstreut war, was zur Möblierung der Häuser gedient hatte. Die Ernte eines ganzen Jahres wurde oft in kurzer Zeit vernichtet[10]).

Auf seiten der Alliierten nahmen die Plünderungen im allgemeinen einen noch größeren Umfang an besonders die Russen hausten oft sogar in den Ländern

[7]) Schmelzing, a. a. O., S. 220.

[8]) Der europäische Aufseher vom Jahr 1814 (49/50), Stück 4 vom 26. Januar.

[9]) Luden, Nemesis, a. a. O., Bd. 3, S. 433.

[10]) Archenholz, Minerva, Bd. 4, S. 93 94.

der Alliierten entsetzlich. Preußen wurde von ihnen wie Feindesland ausgeplündert[11]). Gneisenau schrieb im Jahre 1813: „Wir sehen unser Land durch die Russen nicht minder als durch unsere Feinde ausgeplündert. Selbst unseren Soldaten raubt man die Lebensmittel-Transporte. Es ist empörend, zu sehen, wie unsere eigenen Verwundeten auf dem Schlachtfelde von den Russen ausgeplündert werden.“[12]) Als das Heer der Verbündeten in Stärke von 200 000 Mann Anfang September 1813 ausgehungert bei Teplitz angekommen war, konnte nur mit großer Mühe den Plünderungen der Russen gesteuert werden. Besonders die Kosaken waren als Plünderer allgemein gefürchtet. Als im Jahre 1814 Kosakenhaufen in Braunschweig eingezogen waren, führten sie eine Menge geraubter Pferde mit sich, die sie friedlichen Landleuten entwendet hatten. Vor den Toren der Stadt eröffneten sie hierauf einen Pferdemarkt, wobei die Käufer, da die Kosaken die gangbaren Münzsorten nicht kannten, die dem Landmann geraubten Pferde für ein Zehntel ihres wahren Wertes an sich brachten[13]). Vergebens ermahnten Armeebefehle, zum Beispiel des Kaisers Alexander vom 6. Januar 1813[14]), des Fürsten Kutosoff[15]) vom 21. Dezember 1812 und des Grafen von Wittgenstein vom 15. Dezember 1812 die russischen Truppen, strengste Mannszucht zu halten und das Eigentum der friedlichen Bürger unangetastet zu lassen. Die große Brutalität und Rohheit der Russen zeigte sich besonders darin, daß sie

[11]) Bleibtreu, a. a. O., S. 150.

[12]) Hetzel, a. a. O., S. 23/24.

[13]) Deutsche Blätter vom Jahr 1814, Bd. 3, S. 437 (Nr. 80), vom 11. Februar 1814.

[14]) Das erwachte Europa, Bd. 1, H. 1, S. 118—120, Berlin 1814.

[15]) Das erwachte Europa, Bd. 1, H. 2, S. 43.

die eigenen Verwundeten ausplünderten und aus reinem Mutwillen Gebäude, in denen Verwundete lagen, niederbrannten[16]). In Frankreich selbst hausten die Russen wie Barbaren. Nach einem Berichte des Polizeiministers Fouché erreichten die Plünderungen der Alliierten, vornehmlich der Russen, oft einen solchen Grad, daß die Bewohner in Wäldern oft eine letzte Zufluchtstätte sich suchen mußten[17]). So wurde die Stadt Norgent-sur-Seine auf das grausamste ausgeplündert und zum Teil niedergebrannt. Ein ähnliches Schicksal erlitten die Städte Monterau, Chateau-Thierry und andere[18]). Die strengen Befehle des Generals Barclay de Tolly zur Steuerung der Plünderungen hatten nicht den geringsten Erfolg. Auch in Holland ließen sich die Kosaken oft Plünderungen und Exzesse zu schulden kommen. Ebenso kamen bei den österreichischen Truppen oft Plünderungen, wenn auch nicht in dem Maße wie bei den Russen, vor. Den österreichischen Truppen folgte auf ihren Märschen immer eine Schar böhmisches Volk, die die schlimmsten Plünderungen verübte. Die Landleute hatten unter diesem Volke sehr zu leiden. Bei Frauenstein zogen sie, was in den zeitgenössischen Berichten als eine besondere Missetat angesehen wurde, den Flachs aus den Feldern. Ähnlich wie im 30jährigen Kriege das unter den Namen Schnapphähne bekannte Gesindel, gehörte dieses böhmische Volk natürlich nicht zu der streitbaren Mannschaft des Heeres[19]). Bei den preußischen Truppen fanden mutwillige Plün-

[16]) Bleibtreu, a. a. O., S. 480.

[17]) Deutsche Blätter, neue Folge, Bd. 2, S. 417.

[18]) Moniteur vom 28. Februar 1814.

[19]) Schilderung der Kriegsereignisse in und vor Dresden vom 7. März bis 28. August 1813 von Heinrich Aster, Königlich Sächsischer Artillerie-Oberstleutnant a. D., S. 126, Dresden und Leipzig 1844.

derungen wie auf seiten der Russen seltener statt. In Sachsen wurde allgemein von den Landsleuten der Mannszucht der preußischen Truppen das höchste Lob gezollt[20]). Nach dem Einmarsch in Frankreich 1814 litt der sittliche Ernst der preußischen Truppen außerordentlich durch die auf Schwarzenbergs Schlaffheit zurückzuführende Verlängerung des Krieges. Besonders die Mannszucht der Landwehr ließ sehr zu wünschen übrig. Da die räuberischen Russen den Preußen wenig übrigließen, sahen sich diese schließlich auch zum Plündern genötigt[21]). Bei den Märschen des schlesischen Heeres im März 1814 in Frankreich bei schrecklicher Witterung und größter Not an Lebensmitteln wurden viele Dörfer vollkommen ausgeplündert. Sogar Kirchen wurden nicht geschont. Bei Athis wurde von den Preußen die Kirche bis auf die Mauern abgebrochen. Die Kirchenstühle wurden herausgerissen und als Feuerungsmaterial im Biwak benutzt[22]). Der Kommandant der preußischen Truppen, von York, war über diesen Akt der Roheit empört und nannte seine Soldaten eine Räuberbande. Er berief die Unteroffiziere zusammen und erklärte unter Hinweis auf das Suum cuique des Ordenssterns den er auf seiner Brust trug, daß er sich bei nochmaligem Vorkommen von dergleichen Ereignissen der ersten feindlichen Kugel aussetzen werde. Durch Handschlag verpflichteten sich die Unteroffiziere, in Zukunft dergleichen Roheiten zu unterlassen. Bei der allgemeinen Notlage konnte der General von York die Plünderungen nicht immer verhindern. Unter diesen Umständen erschienen die Proklamationen

[20]) Aster, a. a. O., S. 128.
[21]) Treitschke, a. a. O., S. 543.
[22]) Hetzel, a. a. O., S. 25; Droysen, a. a. O., S. 362.

vieler Feldherren wie ein Hohn, so zum Beispiel die des Generals Bülow zu Lâon vom 24. Februar 1814, in dem die Alliierten Freunde der Franzosen genannt wurden, die nur gegen Napoleon, nicht gegen die Franzosen selbst Krieg führten. Die Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg aus dem Hauptquartier Lörrach vom 21. Dezember 1813 und Blüchers an die Bewohner des linken Rheinufers vom 1. Januar 1814 und anderer Feldherren versprachen, daß überall, wo die Heere der Alliierten durchziehen und verweilen würden, Ordnung und Ruhe gehandhabt, das Privateigentum geschützt und strengste Mannszucht beobachtet werden sollte[23]). In Wirklichkeit war es freilich anders. Dies zeigte sich besonders auch in Belgien, wo allerdings die Alliierten großen Mangel an Nahrungsmitteln litten. Auch nach dem dem zweiten Pariser Frieden vorhergehenden Waffenstillstande hörten die Plünderungen nicht auf. Nur mit Mühe vermochte die Anwesenheit des Königs von Preußen dem Unwesen Einhalt zu tun[24]).

Der große Franzosenhaß der Preußen offenbarte sich unter anderem darin, daß der preußische Generalstab beschloß, die sogenannte Jenabrücke in Paris sprengen zu lassen, obwohl diese ein außerordentlich schönes Kunstwerk war und lediglich dem bürgerlichen Verkehr diente, ohne eine militärische Bedeutung zu haben. Vergeblich machten die französische Regierung und König Ludwig XVIII. die dringendsten Vorstellungen. Mit der Sprengung der Jenabrücke wollten einige preußische Stabsoffiziere in ihrem Franzosenhaß den Franzosen zeigen, daß man nicht allein gegen Napoleon Krieg führe und ihm feindlich gesinnt sei,

[23]) Henke, a. a. O., S. 233—234.

[24]) Europäische Annalen vom Jahr 1817, Bd. 3, S. 161.

sondern gegen alle Franzosen, sowohl Royalisten wie Bonapartisten. Nach einer anderen Version sollte den preußischen Truppen während des Feldzuges das Versprechen gegeben worden sein, daß nach einem siegreichen Einzuge in Paris zum Lohn für ihre Tapferkeit die Brücke mit dem für sie anstößigen Namen gesprengt werden sollte. Es wurde nun tatsächlich eine Mine, vermutlich eine Probemine, unter die Jenabrücke gelegt. Da jedoch die Ladung sehr schwach war, wurde die Brücke nur unwesentlich beschädigt. Als die Souveräne am 10. Juni in Paris eintrafen, verbot der König von Preußen sofort auf die Bitten des Königs von Frankreich hin die Sprengung der Brücke[25]). Um jedoch das patriotische Gefühl der Preußen zu schonen, erschien am 12. Juli eine Verordnung Ludwigs XVIII., nach welcher die Jenabrücke fortan den Namen Pont des Invalides erhielt. Aus Rücksicht auf die anderen Alliierten wurden die Benennungen von Brücken und Plätzen, die an die Siege der Franzosen erinnerten, sämtlich geändert; so erhielt zum Beispiel die Austerlitzer Brücke den Namen Pont du Jardin du Roi. Der beabsichtigten Sprengung der Jenabrücke hatte übrigens besonders der Herzog von Wellington sich widersetzt; er sah hierin eine barbarische Tat. Bei den Truppen Wellingtons waren Plünderungen auf französischem Gebiete äußerst selten, da er auf strengste Mannszucht hielt. Als von seinen britisch-spanischen Truppen auf französischem Boden hin und wieder Plünderungen verübt wurden, schickte er die Offiziere eines Regiments, welche die Plünderungen nicht verhindert hatten, nach England und einige spanische Regimenter in den Rücken der Armee. In einer Proklamation wurde die französische Be-

[25]) Europäische Annalen vom Jahr 1817, Bd. 3, S. 159/160.

völkerung aufgefordert, alle diejenigen zu verhaften und in sein Hauptquartier zu bringen, die sich irgendein Vergehen zu schulden kommen ließen[26]). Bei dem Einmarsch in Frankreich im Jahre 1815 ordnete er an, daß weder Offiziere noch Soldaten das Geringste sich aneignen sollten und nur von Kommissären requiriert werden sollte[27]). Nur die Landesbewohner, welche nach dem Einrücken des Heeres ihre Wohnungen verlassen würden oder im Dienste Napoleons abwesend wären, sollten als Feinde betrachtet und ihr Eigentum zur Erhaltung des Heeres verwendet werden.

§ 10.

Okkupation.

Nach dem Kriegsrechte der Freiheitskriege konnte der Feind in dem von ihm besetzten feindlichen Lande alle Souveränitätsrechte ausüben, zum Beispiel die ordentlichen Steuern erheben, die Domänen des feindlichen Souveräns verwalten und die Einkünfte aus ihnen für sich verwenden[1]); das eroberte Land ging in das provisorische Eigentum des Eroberers über. Infolgedessen konnte derselbe sich alles zum Krieg Dienliche aneignen, zum Beispiel Festungen, er konnte Gesetze erlassen, auch Truppen anwerben[2]). In dem von den Alliierten besetzten Königreich Sachsen warb zum Beispiel der Oberst Lützow Freiwillige für sein Korps an.

In den von den Alliierten besetzten feindlichen Ländern wurde die Verwaltung von der sogenannten

[26]) Europäische Annalen vom Jahr 1817, Bd. 3, S. 161.
[27]) Hetzel, a. a. O., S. 27.
[1]) Schmalz, a. a. O., S. 239.
[2]) Schmelzing, a. a. O., S. 176.

Zentralverwaltung geleitet. Auf Grund der Konvention vom 21. Oktober 1813 wurde das Zentraldepartement errichtet, welches im Namen der Verbündeten die Verwaltung aller in Besitz genommenen Länder führen sollte, die durch Kriegsereignisse sich ohne Souveräne befinden, oder deren Souveräne sich der Allianz gegen den gemeinschaftlichen Feind nicht anschließen würden (Breslauer Vertrag vom 19. März 1814). Im allgemeinen sollten in okkupierten Ländern die bestehenden Autoritäten belassen und durch sie gehandelt werden. Die von den Alliierten besetzten Länder hatten den Unterhalt für die alliierten Armeen herbeizuschaffen, ferner durch Lieferungen und Geldzahlungen einen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Kriegskosten zu leisten und alle militärischen Hilfsquellen zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Das Zentraldepartement wurde von den im Hauptquartier versammelten Monarchen und durch eigens abgeordnete Minister der abwesenden Bundesgenossen geleitet. Unter dem Zentraldepartement standen die Generalgouverneure, die die Anweisung des Zentraldepartements auszuführen hatten. Die oberste Verwaltung des Zentraldepartements wurde dem Freiherrn von Stein, ehemals preußischem, damals russischem Staatsminister, übertragen[3]). Den Generalgouverneuren zur Seite stand ein sogenannter Gouvernementsrat, der sich aus Eingeborenen des Landes, das verwaltet wurde, zusammensetzte. Es wurden hierzu nur talentvolle, in Verwaltungsgeschäften geübte Männer gewählt, die der französischen Herrschaft abgeneigt waren. Zu Generalgouverneuren selbst wurden meist höhere Offiziere ernannt. Die Hauptaufgabe der Generalgouverneure bestand darin, durch Lieferungen

[3]) Eichhorn, a. a. O., S. 11 ff.

und Zahlungen ihres Gouvernements zu den gemeinschaftlichen Kriegskosten Beiträge zu leisten, ferner darin, alle militärischen Hilfsquellen nutzbar zu machen. Weiterhin hatte er eine Oberaufsicht über die Administration und die Behörden des Landes zu führen. Sodann lag ihm noch die Oberaufsicht über die Polizei ob, die über die Sicherheit der Armeen und die freien Kommunikationen zwischen den Armeen und den Reserven zu wachen hatte. Das Gehalt der Generalgouverneure und ihrer Beamten wurde aus den Einkünften des verwalteten Landes bestritten[4]). Kontributionen wurden 1814 in den der Zentralverwaltung übergebenen Ländern nicht erhoben, da die Heerführer der Alliierten in ihren Proklamationen, wie schon erwähnt, erklärt hatten, nicht mit der französischen Nation, sondern nur mit Napoleon Krieg zu führen.

Die Zentralverwaltung begann ihre Tätigkeit zunächst in dem Königreich Sachsen. Anfänglich wurde das Land nur im Namen des landesflüchtigen Monarchen in Verwahrung genommen, da die Alliierten immer noch auf den Beitritt dieses Fürsten hofften. Die von dem Könige eingesetzte Regierungskommission blieb im Amte. Auch die Staatskassen wurden von dem Freiherrn von Stein nicht mit Beschlag belegt[5]). Erst als der Souverän dieses Landes Alliierter Napoleons geworden war und seine gesamten Streitkräfte und die Hilfsquellen seines Landes ihm zur Verfügung gestellt hatte, wurde er nach der Erstürmung von Leipzig als Gefangener behandelt und sein Land in provisorische Verwaltung genommen. Zum Generalgouverneur wurde der russische Generalleutnant Repnin

---

[4]) Voß, a. a. O., Bd. 40, S. 351 ff.

[5]) Treitschke, a. a. O., S. 448.

ernannt[6]). Ihm zur Seite stand ein Gouvernementsrat. Dieser zerfiel in vier Abteilungen, für Polizei, Finanzen, Verpflegung der verbündeten Truppen und Entwicklung aller militärischen Streitkräfte. Der Gouvernementsrat sollte die Geschäfte nach einer von der obersten Verwaltungsbehörde mitgeteilten Instruktion bearbeiten[7]). Neben den Räten für diese vier Fächer wurde noch ein fünfter unter dem Namen eines Generalsekretärs oder Direktorialrates ernannt, welcher unmittelbar unter dem Generalgouverneur die Geschäfte handhaben sollte. Die Beamten wurden für die Interessen der Alliierten verpflichtet. Auf Veranlassung der Alliierten wurde von dem Generalleutnant von Thielemann das stehende Militär in Sachsen in einer Stärke von 15000 Mann zur sofortigen Verwendung organisiert. Gemäß einem Edikte wurde ferner unter Leitung des Generalmajors von Vieth eine Landwehr gebildet, die für den aktiven Dienst 20000 Mann liefern und weitere 20000 Mann für die Reserve vorbereiten sollte. Außer dem Königreich Sachsen wurden auch die Länder des Königs von Westfalen, der Großherzöge von Frankfurt und von Berg, der Fürsten von Isenburg und von der Leyen dem Zentraldepartement unterstellt. Wie in Sachsen wurden auch für das Großherzogtum Frankfurt, mit welchem man das Fürstentum Isenburg vereinigte, desgleichen für das Großherzogtum Berg Generalgouverneure ernannt[8]). In allen diesen, früher deutschen Ländern machte man die Bürger mit dem Gedanken der baldigen Wiedervereinigung mit dem Mutterlande vertraut und suchte auch nach Möglich-

[6]) Eichhorn, a. a. O., S. 18ff.
[7]) Eichhorn, a. a. O., S. 18ff.
[8]) Eichhorn, a. a. O., S. 30.

keit einen Geist zu erwecken, der diese Wiedervereinigung verlangte[9]). Es wurden von der obersten Verwaltungsbehörde alle Franzosen aus öffentlichen Ämtern entlassen und nur Deutsche, nach Möglichkeit Eingeborene, angestellt, weil die französische Regierung in diesen ehemals deutschen Ländern Beamte französischer Nationalität angestellt hatte, die sich als gründliche Verächter deutschen Wesens erwiesen. Bei der Verwaltung der rein französischen Länder hatte die Zentralverwaltung mit ziemlichen Schwierigkeiten zu kämpfen; einmal nämlich zeigte sich sowohl Beamtenschaft wie Bevölkerung den Alliierten höchst abgeneigt, dann war auf Befehl der französischen Regierung bei dem Vorrücken der Verbündeten die Staatsmaschine aufgelöst worden, die Beamten hatten sich entfernt und alle Register und Papiere, welche die Fortsetzung der Verwaltung ermöglichen konnten, mit sich genommen oder zerstört[10]).

Der Gouvernementsrat, der den Generalgouverneur umgab, bestand in Frankreich nicht wie in den deutschen Generalgouvernements aus Eingeborenen, sondern aus Beamten der Alliierten. Einige französische Präfektur- oder Departementsräte, die über die Verhältnisse des Landes und seine Bewohner Rat erteilen konnten, wurden ihnen beigesellt. Von einem Mitgliede des Gouvernementsrats wurde eine Zeitung bearbeitet, die in jedem Gouvernement die Verordnungen offiziell bekanntmachte und nicht nur politische, sondern auch solche Aufsätze und Nachrichten brachte, die die Franzosen über die Täuschung ihrer bisherigen Regierung und die wahren Absichten der Alliierten

[9]) Eichhorn, a. a. O., S. 70.
[10]) Eichhorn, a. a. O., S. 68/69.

aufklären sollten. Die Zentralverwaltung verfuhr den französischen Bürgern gegenüber mit der größten Gerechtigkeit. Drückende Einrichtungen der bisherigen Regierung wurden aufgehoben, um die Franzosen mit den neuen Verhältnissen etwas auszusöhnen; so wurde eine Steuer, die Abgabe der vereinigten Rechte (droits réunis) beseitigt. Der Verkauf der Kommunalgüter wurde eingestellt, die Tabak- und Salzregie löste sich von selbst auf[11]).

Für die innere Ruhe in den okkupierten Ländern und die Sicherheit vor dem Feinde sorgten Truppen der Alliierten und eine Polizeigarde. Ferner wurde eine Geheimpolizei eingerichtet. Man benutzte hierzu in den deutschen Provinzen Personen, von denen man wußte, daß sie wirkliches Interesse für die Alliierten hatten, in den französischen Provinzen Leute, welche der gegenwärtigen Regierung abgeneigt waren. Die unteren Angestellten der Gendarmerie ließ man meist in ihren Funktionen, die höheren Offiziere wurden jedoch entfernt[12]). Nach diesen Grundsätzen wurden alle von den Alliierten besetzten Länder verwaltet mit Ausnahme des Elsasses. Hier war von dem Führer der Vorhut des Hauptheeres der Alliierten, dem bayerischen Feldmarschall Wrede, unter dem Vorwande, er müsse zunächst für sein Korps sorgen, eine interimistische Verwaltung bei der ersten Besitznahme eingeleitet worden[13]). Obwohl nach der Konvention vom 21. November 1813 Bayern auf die Einkünfte von besetzten Ländern keinen Anspruch hatte, blieb die im Elsaß von Wrede eingesetzte Verwaltung bis zur Beendigung des Krieges bestehen.

---

[11]) Eichhorn, a. a. O., S. 61ff.
[12]) Voß, a. a. O., Bd. 40, S. 351—359.
[13]) Eichhorn, a. a. O., S. 74.

Während des Feldzuges im Jahre 1815 wurden in den von den Alliierten besetzten Departements die Königlichen Behörden von ihnen wieder eingesetzt. Die Verwaltung übergab man den Königlichen Präfekten; von den Alliierten wurden Militärgouverneure ernannt, die von den Präfekten die für das Heer notwendigen Bedürfnisse zu fordern hatten[14]).

§ 11.

Kriegsverträge.

A. Waffenstillstand.

Man unterschied nach dem damaligen Kriegsrechte Cessation oder Suspensension d'armes (Waffenruhe) und Trêve (Waffenstillstand). Der Waffenstillstand wurde Suspension d'armes (Waffenruhe) genannt, wenn nur auf kurze Zeit, auf Stunden oder Tage, zwischen einzelnen Truppenkorps bei Belagerung oder nach einer gelieferten Schlacht oder in Beziehung auf einen einzelnen bestimmten Ort die Feindseligkeiten ruhten. Bei dem eigentlichen Waffenstillstand (Trêve) wurden die Feindseligkeiten auf längere Zeit eingestellt. Es wurde ein Unterschied gemacht zwischen Trêve générale und Trêve particulière, je nachdem der Waffenstillstand allgemein beide kriegführenden Staaten oder nur einen Teil ihrer Kriegsmacht betraf[1]). Mitunter ging dem eigentlichen Waffenstillstand eine Waffenruhe voraus. So wurde am 4. Juni 1813 vor dem Abschluß des Waffenstillstandes zu Pleißwitz von den Bevollmächtigten der kriegführenden Mächte eine

[14]) Deutsche Blätter, neue Folge, vom Jahr 1815, Bd. 2, S. 174 (Stück 11), vom 19. August 1815.

[1]) Schmelzing, a. a. O., S. 214; Gérard de Rayneval, Institutions du droit de la nature et des gens, S. 271, Paris 1813.

Waffenruhe auf 36 Stunden vereinbart[2]). Nach dem herrschenden Kriegsgebrauch waren mit dem Augenblicke der Publikation des Waffenstillstandes nicht nur alle direkten Feindseligkeiten einzustellen, sondern auch alle Kriegsunternehmungen zu unterlassen, die nur unter dem Schutze des Waffenstillstandes ausgeführt werden konnten. Als daher das Lützowsche Freikorps, obwohl sein Kommandant am 7. Juni von dem abgeschlossenen Waffenstillstande benachrichtigt worden war, die Feindseligkeiten nicht einstellte, machte der Major-General Berthier, Fürst von Neufchâtel, in einem Schreiben den Oberbefehlshaber Barclay de Tolly hierauf aufmerksam[3]). Trotzdem beobachteteten jedoch, entgegen der Bestimmung des Pleißwitzer Waffenstillstandes, wonach die Freikorps bis zum 12. Juni auf das rechte Elbufer zurückgehen sollten, die Lützower den Waffenstillstand nicht; am 17. Juni wurden sie bei Kitzen, in der Nähe von Leipzig, von überlegenen feindlichen Kräften mitten im Waffenstillstand überfallen und 305 Reiter im nächtlichen Kampfe niedergehauen, wobei übrigens der Dichter Theodor Körner schwer verwundet wurde. In Deutschland herrschte allgemein starke Entrüstung über diesen angeblichen Waffenstillstandsbruch; nach dem herrschenden Kriegsgebrauch waren jedoch die Franzosen zu ihrem Vorgehen durchaus berechtigt.

Bei einem Waffenstillstand, der auf längere Zeit geschlossen wurde, war es üblich, vor Beginn der Feindseligkeiten ihn aufzukündigen. In den Artikeln 2 und 3 des zu Pleißwitz am 4. Juni 1813 abgeschlossenen

---

[2]) Europäische Annalen vom Jahr 1813, Bd. 4, S. 116–120 (offizielle Aktenstücke, den Krieg zwischen Frankreich und Österreich betreffend), Nr. 5, von der französischen Regierung bekanntgemacht.

[3]) Schmelzing, a. a. O., S. 217.

Waffenstillstandes war bestimmt, daß der Waffenstillstand bis zum 20. Juli einschließlich und dann zur Aufkündigung desselben noch 6 Tage dauern sollte[4]). Zum Abschlusse eines Waffenstillstandes zwischen kriegführenden Mächten, der nur für einen Teil ihrer Kriegsmacht gelten sollte, war nach dem herrschenden Kriegsgebrauch stets die Einwilligung des obersten Befehlshabers notwendig. Wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen, der allgemein für die kriegführenden Staaten gelten sollte (wie es bei dem Pleißwitzer Waffenstillstand der Fall war), so mußten die kriegführenden Mächte ihren Unterhändlern besondere Vollmachten erteilen[5]). Letztere enthielten die Versicherung der Oberbefehlshaber, sämtliche vereinbarten Artikel des Waffenstillstandes erfüllen und vollziehen zu lassen, und waren mit ihrer Unterschrift und dem aufgedruckten Wappen zu versehen[6]). Die beiderseitigen Bevollmächtigten wechselten ihre Vollmachtsurkunden aus. So wurde auch bei dem Waffenstillstand verfahren, der in dem für neutral erklärten Dorfe Pleißwitz abgeschlossen wurde. Von den beiderseitigen Oberbefehlshabern wurden Offiziere mit den nötigen Vollmachten versehen, um durch Bekanntmachung des Waffenstillstandes den Feindseligkeiten an allen Punkten ein Ende zu machen (Artikel 11). Über die Vollziehung der Bedingungen des Waffenstillstandes hatten auf jeder Seite zwei zu Kommissären ernannte Generäle zu wachen. Dieselben hatten sich innerhalb der festgesetzten Grenzscheidungslinien zu Neumarkt aufzuhalten, um über Streitigkeiten, die entstehen könnten, zu entscheiden,

[4]) Europäische Annalen vom Jahr 1814, Bd. 4, S. 116—118.
[5]) Schmelzing, a. a. O., S. 216.
[6]) Europäische Annalen vom Jahr 1813, Bd. 4, S. 116.

und zwar hatten sich binnen 24 Stunden nach Abschluß des Waffenstillstandes dorthin zu begeben (Artikel 12). Die Grenzscheidungslinie zwischen beiden Heeren wurde bezüglich der Punkte, die nicht durch den Lauf eines Wassers bestimmt waren, durch beiderseits ernannte Generalstabsoffiziere berichtigt (Artikel 9). Es war nämlich nach dem damaligen Kriegsgebrauch üblich, bei Waffenstillständen eine sogenannte Demarkationslinie festzusetzen, d. h. eine Linie, welche zur Festsetzung einer Grenze gezogen wurde, die von den kriegführenden Mächten nicht überschritten werden durfte[7]). Den von den Alliierten belagerten Festungen sollte durch französische Offiziere, die auf der Hin- und Rückreise von russischen und preußischen Offizieren begleitet werden sollten, der Abschluß des Waffenstillstandes mitgeteilt werden (Artikel 7). Der damalige Kriegsgebrauch verlangte peinliche Erfüllung der bei einem Waffenstillstande von beiden Seiten übernommenen Verpflichtungen. Die Alliierten ließen sich jedoch Wortbrüchigkeit zu schulden kommen, indem sie die versprochene Verproviantierung der von ihnen belagerten Festungen Danzig, Stettin, Küstrin, Modlin, Zamosk unterließen[8]).

Wenn beide Parteien eine Verlängerung des Waffenstillstandes wünschten, so waren dieselben Formalitäten notwendig, wie bei der Schließung des ursprünglichen Waffenstillstandes.

B. Kapitulation.

Als Zeichen, daß eine belagerte Stadt mit den Belagerern in Unterhandlung treten wollte, galt das Aushängen einer weißen Fahne und als Antwort

---

[7]) Schmelzing, a. a. O, S. 219.

[8]) Bleibtreu, a. a. O., S. 153.

seitens der Belagerer Trommelschlag aus den Trancheen[9]). Zum Abschluß einer Kapitulation mußten die beiderseitigen Unterhändler von ihren obersten Vorgesetzten die nötigen Vollmachten erhalten. Es war üblich, daß der Besiegte die Bedingungen vorschlug, und der Sieger sie zugestand oder ablehnte. Die Genehmigung der Souveräne war zum Abschluß von Kapitulationen während der Freiheitskriege nicht erforderlich, doch konnte der Souverän eine bereits erfolgte Kapitulation verwerfen, wenn z. B. dem Feinde übermäßige Vorteile gewährt wurden, oder der Kommandant des Belagerungsheeres seine Vollmachten überschritt[10]). Wurde eine bereits abgeschlossene Kapitulation von dem Souverän verworfen, so mußte nach Kriegsgebrauch die Festung der Besatzung, die kapituliert hatte, wieder übergeben werden nebst Waffen, Proviant usw. Zum Beispiel wurde von den alliierten Monarchen die Kapitulation der Stadt Dresden nicht genehmigt. In der Kapitulation, die der französische Kommandant von Dresden, Marschall St. Cyr, mit dem General Klenau abschloß, war bestimmt worden, daß die Besatzung freien Abzug nach Frankreich erhalten sollte unter der Bedingung, nicht eher als nach geschehener Auswechselung einer gleichen Anzahl von Truppen der Verbündeten Kriegsdienste zu leisten[11]). Die Franzosen zogen in der Zeit vom 12. bis 17. November aus Dresden ab, und die Verbündeten rückten in die Stadt ein. Nachdem nun die Monarchen die Genehmigung der Kapitulation verweigert hatten, befahl der Oberkommandierende,

[9]) Schmalz, a. a. O., S. 257.
[10]) Schmelzing, a. a. O., S. 213.
[11]) Henke, a. a. O., S. 167.

Fürst von Schwarzenberg, dem östereichischen General von Chasteller, dem Marschall St. Cyr dies mitzuteilen und das feindliche Armeekorps wieder in den Besitz von Dresden und aller Verteidigungsmittel zu setzen, die ihm vor der Kapitulation zu Gebote standen. Der Marschall nahm jedoch dieses Anerbieten nicht an, und so wurde das französische Korps als kriegsgefangen nach Ungarn abgeführt. Auch die Kapitulation der Festung Danzig wurde von den alliierten Monarchen nicht genehmigt[12]). Die Besatzung sollte auf ihr Wort, nicht vor Auswechselung zu dienen, nach Frankreich zurückgesandt werden. Man machte dem Kommandanten, General Rapp, denselben Vorschlag wie dem Marschall St.Cyr. General Rapp weigerte sich, die Festung wieder in Besitz zu nehmen. Er wurde daher mit 9000 Mann nach Rußland als kriegsgefangen abgeführt. Nach dem Kriegsgebrauch der damaligen Zeit konnten bei Kapitulationen von Festungen die Besatzungen entweder freien Abzug zu den Ihrigen erhalten und sofort wieder am Kampfe teilnehmen, oder sie mußten sich für eine gewisse Zeit oder bis zur Auswechselung des Kampfes enthalten, oder die Besatzungen gerieten in gewöhnliche Kriegsgefangenschaft[13]). Fast immer wurden jedoch in den Freiheitskriegen die französischen Besatzungen von Festungen, die kapituliert hatten, als kriegsgefangen abgeführt. Nur äußerst selten gewährte man der Besatzung freien Abzug nach Frankreich, so zum Beispiel bei der Kapitulation der Stadt und Festung Pillau am 7. Februar 1813 (Artikel 2)[14]). Die Besatzung erhielt freien Abzug

[12]) Europäische Annalen vom Jahr 1817, S. 13, Bd. 4.

[13]) Schmalz, a. a. O., S. 237.

[14]) Dümge, a. a. O., Bd. 1, Nr. 46 (Aktenstück, die Kapitulation der Festung Pillau und die Räumung derselben durch die französischen Truppen betreffend), S. 156 – 159.

nach dem linken Rheinufer und wurde von einem mit Geleitsbrief versehenen kaiserlich russischen Offizier und einem königlich preußischen Stabsoffizier nebst einer Eskorte und einem Marschkommissarius an ihren Bestimmungsort geleitet. Der Besatzung wurde auf ihrem Marsche die nötige Verpflegung, Quartier und Vorspann verabfolgt (Artikel 4—5). Bei der Kapitulation von Thorn am 6. April 1813 mußte sich allerdings die Besatzung verpflichten, gegen die Alliierten während des ganzen Feldzuges nicht mehr zu dienen (Artikel 4)[15]). Die Offiziere behielten meist ihre Degen, Effekten, Bagage und Pferde [vgl. zum Beispiel Artikel 1 der Kapitulation von Luckau vom 28. August 1813[16]) und Artikel 3 der Kapitulation von Thorn vom 6. April 1813][17]). Bei der Kapitulation von Torgau ließ man auch den Offizieren und Gemeinen, die Mitglieder der Ehrenlegion waren, ihre Säbel (Artikel 5)[18]). Diejenigen Personen, die keine Waffen getragen hatten, wie Chirurgen, Kommissäre, gerieten nicht in Kriegsgefangenschaft (Artikel 10 der Kapitulationsurkunde von Dresden)[19]). Den bei der Besatzung befindlichen Offiziers- und Soldatenfrauen stand es frei, ihren Ehemännern in die Kriegsgefangenschaft zu folgen oder in ihre Heimat zurückzukehren (Artikel 19 der Kapitulationsurkunde von Stettin)[20]). In fast allen Kapitulationsurkunden der Freiheitskriege war die Bestimmung enthalten, daß jede Zweideutigkeit, die in den verabredeten Punkten der Konvention enthalten sein könnte, zugunsten der sich

---

[15]) Österreichischer Beobachter, Nr. 132, vom 12. Mai 1813.
[16]) Österreichischer Beobachter, Nr. 267, vom 24. September 1813.
[17]) Österreichischer Beobachter, Nr. 132, vom 12. Mai 1813.
[18]) Österreichischer Beobachter, Nr. 25, vom 25. Januar 1814.
[19]) Europäische Annalen vom Jahr 1818, Bd. 1, S. 84/85.
[20]) Österreichischer Beobachter, Nr. 337, vom 23. Dezember 1813.

ergebenden Besatzung ausgelegt werden sollte. [Vergl. zum Beispiel Artikel 8 der Kapitulationsurkunde von Pillau vom 7. Februar 1813[21]), ferner Artikel 15 der Kapitulationsurkunde von Torgau vom 26. Dezember 1813[22]) und Artikel 6 der Kapitulationsurkunde von Luckau den 28. August 1813[23]).] Die in der Festung befindlichen Gefangenen der Macht, der die Festung übergeben wurde, mußten sofort nach der Kapitulation ohne Auswechselung ausgeliefert werden [Artikel 2 der Kapitulationsurkunde von Pillau, Artikel 17 der Kapitulationsurkunde von Stettin[24]), Artikel 2 der Kapitulationsurkunde von Dresden[25])].

Die bei der Besatzung einer Festung befindlichen Verwundeten wurden meist nach der Kapitulation der Obhut der Sieger übergeben. So bestimmte zum Beispiel Artikel 2 der Kapitulationsurkunde von Luckau[26]), daß die Blessierten unter Aufsicht ihrer Militärärzte und Chirurgen „der Biederkeit der Preußen empfohlen sein sollten". (Auch Artikel 7 der Kapitulation von Dresden[27]). (Ebenso sollten nach Artikel 3 der Kapitulationsurkunde von Pillau[28]) die kaiserlich französischen Kranken „der menschenfreundlichen Sorgfalt des preußischen Kommandanten anvertraut werden". Ihre Degen, Effekten, Bagage wurden ihnen gelassen. Waren die Verwundeten genesen, so kamen die Bestimmungen der Kapitulation, die für die Besatzung galten, fortan meist auch für sie in Betracht.

---

[21]) Dümge, a. a. O., Bd. 1, S. 156–159.
[22]) Österreichischer Beobachter, Nr. 25, vom 25. Januar 1814.
[23]) Österreichischer Beobachter, Nr. 267, vom 24. September 1813.
[24]) Österreichischer Beobachter, Nr. 337, vom 23. Dezember 1813.
[25]) Europäische Annalen vom Jahr 1818, Bd. 1, S. 82/83.
[26]) Österreichischer Beobachter, Nr. 267, vom 24. September 1813.
[27]) Europäische Annalen vom Jahr 1818, Bd. 1, S. 84/85.
[28]) Dümge, a. a. O.

Geriet die Besatzung in Kriegsgefangenschaft, so wurden die Verwundeten daher nach ihrer Genesung auch als kriegsgefangen behandelt. Wurde der Besatzung, wie zum Beispiel bei der Kapitulation von Pillau, freier Abzug zugestanden, so wurden die Verwundeten nach ihrer Genesung in ihre Heimat entlassen. Bei der Kapitulation von Paris am 31. März 1814, in der den Korps der Marschälle Herzöge von Treviso und Ragusa freier Abzug nach der Normandie gewährt wurde, sollten die Verwundeten, die sieben Stunden nach Abschluß der Kapitulation noch in Paris sich befinden würden, als Kriegsgefangene betrachtet werden[29]). Bei den vom Grafen Tauentzien abgeschlossenen Kapitulationen sollten alle Offiziere und Soldaten, die ihrer Gliedmaßen beraubt oder verkrüppelt und wegen ihrer Wunden anerkannt außerstande waren, irgendeinen Dienst wieder zu übernehmen, ohne Auswechselung mit Verabreichung der nötigen Transportmittel nach Frankreich zurückgeschickt werden[30]). (Ebenso Artikel 6 der Kapitulation von Torgau[31]).)

Zur Sicherstellung von Kapitulationen diente die gegenseitige Stellung von Geiseln[32]). So wurden gemäß Artikel 12 der Kapitulation von Stettin sogleich nach Abschluß der Kapitulation von beiden Seiten zwei Stabsoffiziere zur wechselseitigen Garantie für die Vollziehung der Kapitulation ausgeliefert[33]).

Da die Franzosen in den von ihnen in Deutschland besetzten Festungen außerordentlich hohe Liefe-

---

[29]) Voß, a. a. O., Bd. 37, S. 468/469.

[30]) Beiträge zum Staats- und Völkerrecht vom Geheimen Legationsrat v. Kamptz, Bd. 1, Abhandlung 4, S. 97 ff., Berlin 1814.

[31]) Österreichischer Beobachter, Nr. 25, vom 25. Januar 1814.

[32]) Schmelzing, a. a. O., S. 229.

[33]) Österreichischer Beobachter, Nr. 337, vom 23. Dezember 1813.

rungen erhoben, oft sogar mit Gewalt eingetrieben hatten, ohne die Einwohner zu entschädigen, mußten sich mitunter die französischen Kommandanten verpflichten, über alle von ihnen gemachten und nicht bezahlten Lieferungen und gewaltsamen Forderungen gültige Bons auszustellen, die beim Frieden Ausgleichung und Zufriedenstellung der Interessenten zur Folge haben sollten (zum Beispiel Artikel 3 der Kapitulationsurkunde von Danzig[34]).

§ 12.

Verbündete Mächte.

Nach dem Kriegsgebrauch der damaligen Zeit wurden Mächte, die sich durch die sogenannte Société de guerre, durch die Kriegsgemeinschaft, verpflichtet hatten, mit vereinten Streitkräften gegen den gemeinschaftlichen Feind Krieg zu führen, jede für sich allein als hauptkriegführender Teil betrachtet und behandelt[1]). Der Feind brauchte daher dem Alliierten seines Gegners, auch wenn er ihm nicht unmittelbar entgegentrat, keine Schonung zu gewähren oder Neutralität zuzugestehen. Rußland war daher durchaus berechtigt, zu Anfang des Jahres 1813 Preußen, das mit Napeleon verbündet war, vor die Wahl zu stellen, dem Bündnisse mit Napoleon zu entsagen oder den Krieg ganz und gar anzunehmen. Es war üblich, daß Verbündete nach einem verabredeten Operationsplan vorgingen, mochten sie einen gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber erwählen oder nicht; in den Freiheitskriegen wurde am 12. Juli 1813 zu

---

[34]) Österreichischer Beobachter, Nr. 350, vom 16. Dezember 1813.

[1]) Schmelzing, a. a. O., S. 249; Rayneval, a. a. O., S. 250.

Trachenberg ein Kriegsplan festgestellt[2]). Während nach dem Kriegsgebrauch die gemachte Beute von alliierten Truppen meist geteilt wurde, gehörten in den Freiheitskriegen die dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen und andere Beutestücke den Truppen, die sie erobert hatten [zum Beispiel Artikel 7 des Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktats zwischen den Höfen von Berlin und Wien, geschlossen zu Teplitz am 9. September 1813[3]), ebenso Artikel 7 der Präliminar-Konvention zwischen dem Könige von Bayern und dem Kaiser von Österreich, geschlossen zu Ried am 8. Oktober 1813[4]) und Artikel 11 des Allianz-Traktats zwischen Österreich einerseits und Rußland, Groß-Britannien und Preußen andererseits, geschlossen zu Chaumont am 1. März 1814[5]).]

Alliierte durften mit dem gemeinschaftlichen Feind in keine abgesonderten Unterhandlungen treten und weder Frieden noch sonst irgendeinen Vertrag anders als unter gemeinschaftlicher Einwilligung schließen. Diese Bestimmung pflegte meist in die Allianz-Traktate der damaligen Zeit aufgenommen zu werden (Artikel 2 des Allianz-Traktats zu Chaumont vom 1. März 1814[6]). Die Kriegshilfe brauchte nicht allgemein durch Stellung von Truppen zu geschehen. Im Vertrage zu Reichenbach vom 14. Juni 1813 verpflichtete sich England, an Preußen und Rußland Subsidiengelder zu zahlen[7]). Gemäß Artikel 3 des Allianz-Traktats zu Chaumont zwischen England

---

[2]) Treitschke, a. a. O., S. 473.

[3]) Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten vom Jahr 1813, Nr. 18.

[4]) Henke, a. a. O., S. 17.

[5]) Voß, a. a. O., Bd. 39, S. 189 ff.

[6]) Voß, a. a. O., Bd. 39, S. 192.

[7]) Treitschke, a. a. O., S. 463.

einerseits und Rußland, Preußen und Österreich andererseits vom 1. März 1814 verpflichtete sich zum Beispiel England, für die Kriegsbedürfnisse des Jahres 1814 einen Subsidienbeitrag von 5 000 000 £ Sterling zu leisten, der zwischen die drei übrigen Mächte gleichmäßig verteilt werden sollte. Die Auszahlung sollte in London in monatlichen Terminen an die zum Empfang gehörig bevollmächtigten Minister der einzelnen Mächte ausgezahlt werden[8]).

Es war Kriegsgebrauch, daß verbündete Heere einander nach Möglichkeit Beistand leisteten in bezug auf Lebensmittel, Munition, Verwundete usw.[9]). So wurde von den Verbündeten eine gemeinschaftliche Lazarettverwaltung gebildet[10]). In jedem Militär-Arrondissement, von denen es in Deutschland mit Ausschluß der österreichischen und preußischen Staaten sechs gab, wurde eine eigene Lazarettdirektion eingesetzt, welche mit voller Verantwortlichkeit diesen Militär-Administrationszweig im ganzen Umfange der Arrondissements leiten sollte[11]). Von der Lazarettdirektion eines jeden Militär-Arrondissements wurde eine eigene Lazarettkasse gebildet aus den zu leistenden Beiträgen der Verbündeten. Zu diesem Zwecke zerfielen die Verbündeten in zwei Klassen. Zu der einen gehörten die Staaten von Österreich, Rußland sowie Preußen, zu der anderen die übrigen verbündeten deutschen Länder und die daraus gebildeten sechs Militär-Arrondissements (§ 1—3 des Regulativs über die Errichtung und Unterhaltung der Lazarette für die verbündeten Heere in den verbündeten deutschen Staaten). Die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen

[8]) Voß, a. a. O., Bd. 39, S. 191 u. 192.
[9]) Schmalz, a. a. O., S. 276.
[10]) Eichhorn, a. a. O., S. 65.
[11]) Eichhorn, a. a. O., S. 118.

Lazarettverwaltung wurde jedoch nur allzuoft durchkreuzt durch den Partikularismus der verbündeten süddeutschen Staaten. Als sich Beamte der Zentralverwaltung der Verbündeten von dem Zustand der bayerischen Lazarette überzeugen wollten, wurden sie von dem Minister Montgelas mit Ausweisung bedroht[12]). Der König von Württemberg verbot, „ausländische" Verbündete in seine Hospitäler aufzunehmen, und als österreichische Verwundete aus dem überfüllten Villingen nach Rottweil gebracht wurden, ließen die württembergischen Behörden die Jammernden auf der Straße liegen, bis schließlich mit Gewalt die Tore des Hospitals geöffnet werden mußten.

Verbündete hatten die übernommenen Verpflichtungen auf das Pünktlichste zu erfüllen. Das oberste Verwaltungsdepartement der Zentralverwaltung hatte im Interesse der Alliierten neben der Verwaltung der okkupierten Länder die Aufgabe, darauf zu achten, daß die übernommenen Verpflichtungen der deutschen Fürsten, denen Erhaltung ihrer Länder versprochen und Anschluß an die gemeinschaftliche Sache gestattet war, genau erfüllt wurden[13]). Diese Verpflichtungen bezogen sich auf Naturallieferungen, Leistungen an die verbündeten Heere, auf Kriegsbeiträge, die Entwicklung aller Streitkräfte durch den Aufruf von Freiwilligen, durch Aufstellung eines Kontingents von stehenden Truppen und Landwehr und durch Bildung eines Landsturmes. Die Besoldung der Truppen blieb den einzelnen deutschen Staaten überlassen.

In allen Allianztraktaten der Freiheitskriege war bestimmt, daß das betreffende Traktat ratifiziert und

[12]) Treitschke, a. a. O., S. 521.
[13]) Eichhorn, a. a. O., S. 35.

binnen zwei Monaten ausgewechselt werden sollte (z. B. Artikel 17 des Allianz-Traktats zu Chaumont vom 1. März 1814)[14]). Mit Ausnahme des Allianz-Traktats zu Chaumont war bei den andern Traktaten die Dauer ihrer Gültigkeit nicht angegeben. Artikel 16 des Allianz-Traktats zu Chaumont bestimmte, daß die kontrahierenden Mächte sich dahin geeinigt hätten, die Dauer dieses Traktats vom Tage der Unterzeichnung an auf 20 Jahre festzusetzen. Die Alliierten behielten sich jedoch vor, drei Jahre vor dem Erlöschen des Traktats, wenn die Umstände es nötig machen sollten, zu einer ferneren Verlängerung zu schreiten[15]).

Der Verbündete war berechtigt, das Bündnis zu lösen, wenn die Pflicht der Selbsterhaltung ihn dazu nötigte[16]); ferner, wenn der Alliierte seinen Pflichten ihm gegenüber nicht nachkam, oder der Zweck der Allianz sich als unerreichbar erwies; auch wenn ein Alliierter einen annehmbaren Frieden ausschlug oder die Kräfte seines Alliierten aus Eigennutz aufopferte, konnte der andere Alliierte von dem Bündnisse zurücktreten. Preußen war 1813 berechtigt, das Bündnis mit Napoleon zu lösen; Napoleon hatte in dem Bundesvertrage von 1812 versprochen, daß die durch den Durchzug der großen Armee verursachten Kosten, gegen 146 000 000 Fr., Preußen vergütet werden sollten[17]). Als Preußen nun die versprochene Vergütung verlangte, wurde es mit leeren Reden hingehalten. Die preußischen Unterhändler konnten nicht einmal die Prüfung ihrer Rechnungen erreichen. Das

[14]) Voß, a. a. O., Bd. 39, S. 192.

[15]) Kriegsführung und Diplomatie der Verbündeten vom 1. Februar bis 25. März 1814 von Dr. Richard Trapp, S. 161, Gießen 1898.

[16]) Schmelzing, a. a. O., S. 235.

[17]) Treitschke, a. a. O., S. 391.

Bündnis von 1812 bot ferner nur Napoleon allein Vorteile; Preußen mußte seine Truppen ausschließlich für fremde Interessen opfern; eine Niederlage Rußlands mußte auch für den preußischen Staat von schwerwiegendsten Nachteilen begleitet sein. Auch der König von Bayern, der sich im Vertrage von Ried den Alliierten anschloß, war zu diesem Schritte befugt; denn Napoleon hielt nicht sein Versprechen, ein besonderes Heer zum Schutze Bayerns aufzustellen. Ferner nötigte den König das Gebot der Selbsterhaltung dazu, dem Bündnis mit Napoleon zu entsagen, da sein Land sonst das gleiche Schicksal wie Sachsen erlitten hätte. Es war üblich, daß ein Souverän, der seinen Alliierten verließ, in einem Manifest die Gründe, die ihn dazu genötigt hatten, darlegte (vgl. z. B. die Manifeste der Könige von Bayern und Württemberg). Nach der Ansicht Napoleons allerdings war der Abfall Preußens und der ehemaligen Rheinbundstaaten unentschuldbar. Napoleon hatte dem österreichischen Hof bereits zu Anfang April 1813 eröffnen lassen, daß er die Auflösung der preußischen Monarchie als eine natürliche Folge ihrer Abtrünnigkeit betrachte[18]); er schlug Österreich eine Aufteilung der preußischen Monarchie vor, Schlesien sollte an Österreich zurückfallen, Sachsen, Westfalen durch je eine Million preußischer Untertanen vergrößert werden. Nur einen Kleinstaat mit einer Million Einwohner an der Weichsel sollte der König von Preußen erhalten. Als die Rheinlandfürsten sich von Napoleon lossagten, drohte er, im Falle seiner Rückkehr ihre Länder ebenso zu verwüsten wie Ludwig XIV. die Pfalz[19]). Sein Gesandter Vendeuil schleuderte dem

[18]) Treitschke, a. a. O., S. 442.
[19]) Treitschke, a. a. O., S. 521.

Großherzoge Ludwig von Darmstadt mit geballter Faust die Worte entgegen „Du sollst mirs bezahlen, mein Fürst“, als dieser ihm das Bündnis aufkündigte.

§ 13.

Neutralität.

Nach Kriegsgebrauch konnte sich ein Staat bei einem Kampfe zweier oder mehrerer Mächte für neutral erklären[1]). Es war dann seine Pflicht, alle Teilnahme an dem Kriege und jede Begünstigung eines kriegführenden Teiles zu unterlassen oder die Begünstigung, die von ihm einem der kriegführenden Staaten gewährt wurde, auch dem anderen zukommen zu lassen. Wenn eine neutrale Macht der einen kriegführenden Macht zum Beispiel einen Durchzug gestattete, so mußte sie auch der anderen kriegführenden Macht den Durchzug gestatten, wenn sie nicht als Feind von ihr betrachtet werden wollte[2]). Der herrschende Kriegsgebrauch verlangte, daß der Durchzug in kleinen Abteilungen stattfand, und die durchziehenden Truppen von der neutralen Kriegsmacht eskortiert wurden. Die durchziehenden Truppen waren berechtigt, die nötigen Lebensmittel in dem neutralen Lande zu kaufen und sämtliche Kriegsbedürfnisse mitzuführen. Der neutrale Staat durfte nicht gestatten, daß Soldaten der kriegführenden Mächte bewaffnet in sein Gebiet eindrangen. Wenn jedoch feindliche Truppen in sein Gebiet übertraten, so hatte er sie zu entwaffnen und wie Kriegsgefangene des feindlichen Staates zu behandeln; die kriegführenden Mächte dagegen waren

---

[1]) Schmalz, a. a. O., S. 278.
[2]) Schmalz, a. a. O., S. 279.

verpflichtet, das neutrale Gebiet als unverletzbar zu betrachten. Zum Schutze ihrer Neutralität pflegte die neutrale Macht an ihren Grenzen Heeresabteilungen zu versammeln. Ließ sich jedoch die neutrale Macht irgendeine Begünstigung der einen kriegführenden Macht zuschulden kommen, zum Beispiel durch Gewährung von Hilfstruppen, so war die kriegführende Macht berechtigt, die Neutralität nicht zu respektieren. So wurde in den Freiheitskriegen die Neutralität der Schweiz nicht beachtet. Die Neutralitätserklärung der Schweiz war am 18. November 1813 in Zürich erfolgt[3]). Gleichzeitig traf die Schweizer Regierung Anstalten, die Neutralität bewaffnet zu behaupten. Um den Neutralitätsbeschluß den kriegführenden Mächten mitzuteilen, wurden je zwei Abgeordnete zu den Alliierten und dem Kaiser Napoleon abgesandt. Napoleon erkannte die Neutralität der Schweiz nur deswegen an, weil sie für seine strategische Lage von hoher Bedeutung war, wie er überhaupt nur Neutralität dann respektierte, wenn sie in seinem Interesse war[4]). Frankreich hatte nämlich gerade hier eine offene Grenze ohne Festung. Dagegen konnte eine bewaffnete Neutralität der Schweiz das Unternehmen der Alliierten außerordentlich erschweren. Abgesehen von diesem Umstande wurde die Neutralitätserklärung der Schweiz auch deswegen nicht respektiert, weil ein Korps von 12000 schweizerischen Soldaten sich in französischen Diensten befand. Die Alliierten forderten am 14. Dezember durch die österreichischen

[3] Henke, a. a. O., S. 17.

[4]) Beiträge zum Staats- und Völkerrecht vom Geheimen Legationsrat v. Kamptz, Bd. 1, Abh. 4 über die Veränderungen des europäischen Völkerrechts unter Napoleons Oberherrschaft (eine in der philomatischen Gesellschaft zu Berlin am 25. August 1814 vorgelesene Abhandlung), S. 97ff., Berlin 1814.

Generäle Bubna und Langeron die Schweizer Regierung auf, den Durchzug durch die Schweiz zu gestatten. In der Unterredung, die die Offiziere mit den eidgenössischen Obersten Herrenschwand und Fußly hatten, verlangten letztere eine 24stündige Frist um bei ihrem Feldherrn, dem General von Wattenwyl, Instruktionen einzuholen. Von diesem kam der Befehl, der Übermacht zu weichen; es erfolgte gleichzeitig eine Protestation gegen Ein- und Durchmarsch. Trotzdem marschierten die Alliierten am 20. Dezember in Basel und Schaffhausen ein. Fürst Schwarzenberg versprach in einem Aufruf an die Bewohner der Schweiz strenge Ordnung und Disziplin und pünktliche Vergütung der zu leistenden Verpflegungs- und Transportmittel. Aber nicht nur dann, wenn eine neutrale Macht einer kriegführenden Macht offenkundig Beistand leistete, war der Gegner dieser Macht berechtigt, die Neutralität nicht anzuerkennen; auch andere Gründe, zum Beispiel der Politik, konnten nach dem herrschenden Kriegsgebrauch eine kriegführende Macht veranlassen, die Neutralität einer dritten Macht nicht zuzugestehen[5]). Der König von Sachsen hatte die Absicht, sich bei dem Kampfe zwischen Napoleon und den verbündeten Preußen und Russen neutral zu verhalten. Da jedoch der Anschluß Sachsens für die strategische Lage beider kriegführenden Teile wegen der Wichtigkeit der sächsischen Festungen von hoher Bedeutung war, verlangten sowohl die Alliierten wie Napoleon von dem sächsischen Könige sofortigen Anschluß[6]). Da ferner Sachsen als kriegführende Macht betrachtet werden mußte, weil zum Beispiel bei Lüneburg sächsische Truppen

[5]) Schmalz, a. a. O., S. 280.
[6]) Treitschke, a. a. O., S. 448.

an der Seite der Franzosen mit den Alliierten gekämpft hatten, und nach dem damaligen Kriegsgebrauch eine kriegführende Macht sich nur mit Genehmigung des Feindes für neutral erklären konnte, waren die Alliierten auch aus diesem Grunde zu ihrem Vorgehen berechtigt. Die Neutralitätserklärung Österreichs wurde dagegen von beiden kriegführenden Teilen respektiert, weil sie einmal Österreich schonen wollten, und sodann auch, weil sie auf den Beitritt dieser Macht hofften.

Auch feindliche Gebiete und Städte konnten durch Vertrag der kriegführenden Mächte für neutral erklärt werden. Gegen diese für neutral erklärten Gebiete und Städte durfte dann keine Feindseligkeit erfolgen, wie auch diese Gebiete und Städte sich jeder Feindseligkeit zu enthalten hatten. Bei der Schließung von Kriegsverträgen war es üblich, den Ort, an welchem die Unterhandlungen stattfanden, wenn er auf dem Kriegsschauplatze oder im feindlichen Gebiete lag, für neutral zu erklären. So wurde das oben erwähnte Dorf Pleißwitz, in dem am 4. Juni 1813 der Waffenstillstand zwischen Napoleon und den Alliierten abgeschlossen wurde, für neutral erklärt[7]).

Selbst einzelne Truppenkorps konnten für neutral erklärt werden. In dem Artikel 2 der in der Poscherunschen Mühle zu Tauroggen zwischen dem preußischen General von York und dem russischen General Grafen von Wittgenstein abgeschlossenen Konvention war bestimmt, daß das preußische Korps bis zu dem eingehenden Befehl des Königs von Preußen neutral bleiben sollte und, falls der König

[7]) Europäische Annalen vom Jahr 1813, Bd. 4, S. 116 ff. (offizielle Aktenstücke, den Krieg zwischen Frankreich und Österreich betreffend), Nr. 5, von der französischen Regierung bekanntgemacht.

den Rückmarsch des Korps zur französischen Armee anordnen würde, sich verpflichten mußte, während eines Zeitraumes von zwei Monaten nicht gegen die kaiserlich russische Armee zu dienen[8]).

§ 14.

Friedensschluß.

Friedensunterhandlungen konnten nach dem Kriegsgebrauch der damaligen Zeit entweder durch Vermittlung einer dritten Macht angeknüpft werden, oder die kriegführenden Mächte traten unmittelbar miteinander in Unterhandlungen[1]). Die Vermittlung brauchte nicht immer durch eine Macht zu geschehen, die zu den kriegführenden Parteien in gar keiner Beziehung stand. So bot im Dezember 1812 das mit Napoleon verbündete Österreich Rußland und Frankreich seine Vermittlung an[2]). Wenn eine dritte Macht zwischen zwei kriegführenden Mächten vermittelte, war es üblich, daß die Abgeordneten der kriegführenden Mächte, ohne miteinander in Unterhandlung zu treten, dem Bevollmächtigten der dritten Macht ihre Vorschläge mitteilten; wurden dagegen nur die guten Dienste einer dritten Macht angenommen, so pflegten die Abgeordneten der kriegführenden Mächte mit den Abgeordneten der dritten Macht in Unterhandlung zu treten[3]). Wollten die kriegführenden Mächte unmittelbar miteinander in Unterhandlung treten, so mußten die Souveräne ihre Abgeordneten mit den

[8]) Dümge, a. a. O., Bd. 1, S. 40, Stück 15.
[1]) Schmelzing, a. a. O., S. 342.
[2]) Europäische Annalen vom Jahr 1814, Bd. 4, S. 72.
[3]) Schmalz, a. a. O., S. 260.

nötigen Vollmachten versehen[4]). Es war üblich, die Gesandten zu gleicher Zeit abzusenden. Es standen ihnen dieselben Vorrechte zu wie Gesandten in Friedenszeiten. Im allgemeinen wurde als Zusammenkunftsort für die Bevollmächtigten ein Ort gewählt, der von dem Aufenthaltsorte beider Souveräne gleichweit entfernt oder ihnen sonst bequem war. Die Unterhandlungen, die dem ersten Pariser Frieden vorausgingen, fanden in dem Hause Talleyrands statt, der von König Ludwig XVIII. zum Minister der Auswärtigen ernannt worden war[5]); Metternich, Stadion, Hardenberg, Humboldt, Nesselrode, Rassumowski, Castlereaght, Stewart, Aberdeen und Cathcart waren die Bevollmächtigten der Alliierten, Talleyrand und Laforest die Bevollmächtigten des Königs von Frankreich. Die Friedensunterhandlungen begannen nach völkerrechtlichem Brauch mit der Auswechselung der Vollmachten der Abgeordneten; hierauf wurden die Vollmachten daraufhin geprüft, ob sie sich „in guter und gehöriger Form“ befanden[6]).

War der eine Teil der Kriegführenden schlechthin besiegt, so war es üblich, daß der Sieger die Bedingungen des Friedens vorschlug[7]). War kein Teil schlechthin besiegt, so wurde durch beiderseitiges Nachgeben und durch Ermäßigung der beiderseitigen Forderungen ein Einvernehmen erzielt.

Es war üblich, den Friedensunterhandlungen eine sogenannte Basis, d. h. Grundidee, zu geben. Derartige Grundideen für Friedensunterhandlungen waren zum

[4]) Schmelzing, a. a. O., S. 343.

[5]) Treitschke, a. a. O., S. 560.

[6]) Friedens- und Freundschaftstraktat zwischen S. M. dem Könige von Preußen und seinen Allierten am einen und S. M. dem Könige von Frankreich und Navarra am anderen Teile vom 30. Mai 1814

[7]) Schmalz, a. a. O., S. 264.

Beispiel der Status quo ante bellum oder die Bestimmung, daß jede Macht ihre während des Krieges gemachten Eroberungen behalten solle (sogenannte Basis uti possidetis)[8]). Auch die Bestimmung, daß jede Macht Eroberungen gegen gleichwichtige ihres Gegners zurückgeben sollte, konnte als Basis für Friedensunterhandlungen dienen; so sollte zum Beispiel als Grundidee für die Friedensunterhandlungen, die zu dem ersten Pariser Frieden führten, die Bestimmung gelten, daß Frankreich die Grenzen vom 1. Januar 1792 erhalten solle[9]). Für die Friedensunterhandlungen, die zu dem zweiten Pariser Frieden führten, war dagegen die Bestimmung maßgebend, daß Frankreich die Grenzen vom Jahre 1790 erhalten solle[10]).

Neben den unmittelbaren Friedensverhandlungen zwischen kriegführenden Mächten konnten auch bei einem Kongresse Friedensunterhandlungen geführt werden[11]). Die Einladung zu einem solchen Friedenskongresse erfolgte entweder durch eine der kriegführenden Mächte, häufiger jedoch durch eine vermittelnde neutrale Macht. So kam der Friedenskongreß von Prag durch die Vermittlung Österreichs zwischen Napoleon und den Alliierten zustande, der Friedenskongreß von Châtillon jedoch ohne Vermittlung einer neutralen Macht. Ein strenges Zeremoniell war bei einem Friedenskongresse nicht üblich. Die Unterhandlungen pflegten zu beginnen, nachdem die Bevollmächtigten ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt und untersucht hatten. Der Friedenskongreß zu Prag begann jedoch mit einem Austausch diplomatischer Noten über die Form der Unter-

[8]) Treitschke, a. a. O., S. 560.
[9]) Treitschke, a. a. O., S. 787.
[10]) Treitschke, a. a. O., S. 787.
[11]) Schmelzing, a. a. O., S. 344.

handlungen, der bis zum letzten Tage des Waffenstillstandes von Pleißwitz fortdauerte, so daß eine gemeinsame Sitzung der Bevollmächtigten gar nicht stattfinden konnte[12]). In Wirklichkeit hatten die Bevollmächtigten beider Teile die feste Absicht, einen Friedensschluß zu verhindern.

Die Unterhandlungen pflegten bei einem Friedenskongresse so lange fortgesetzt zu werden, bis eine Einigung über den Friedensschluß erzielt war. Zeigte sich jedoch bei den Unterhandlungen die Unmöglichkeit einer Einigung zwischen den Parteien, so konnten die Bevollmächtigten einer jeden Partei den Kongreß für aufgelöst erklären. So handelten die Bevollmächtigten der Alliierten Humboldt und Anstett am 10. August bei dem Prager Kongreß, als sich die Aussichtslosigkeit, zu einer Einigung zu gelangen, herausgestellt hatte. Sie machten das Erlöschen ihrer Vollmachten geltend und erklärten den Kongreß für beendet.

Bei Friedensschlüssen zwischen christlichen Mächten war es gebräuchlich, das Friedensinstrument mit der Anrufung der allerheiligsten und unteilbaren Dreieinigkeit zu beginnen[13]). Es folgten hierauf die Namen der von den Souveränen ernannten Bevollmächtigten, welche den Frieden geschlossen hatten. Erst dann wurden die einzelnen Artikel des Friedensschlusses aufgeführt. Der erste Artikel enthielt meist die Bestimmung, daß „von dem heutigen Tage an zwischen den kontrahierenden Souveränen, ihren Erben

[12]) Treitschke, a. a. O., S. 469.

[13]) Vgl. Friedens- und Freundschaftstraktat zwischen S. M. dem Könige von Preußen und seinen Allierten am einen und S. M. dem Könige von Frankreich und Navarra am anderen Teile vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815, ferner Friedenstraktat zwischen Schweden und Dänemark vom 14. Januar 1814.

und Nachfolgern, ihren jederzeitigen Staaten und Untertanen auf immerwährende Zeiten Frieden und Freundschaft sein solle“ [14]). Unter den Artikeln der Friedenstraktate der damaligen Zeit fand sich im Interesse der Einwohner von Ländern, die kraft des Traktats an einen andern Herrscher fielen, die Bestimmung, daß diesen Einwohnern, sowohl Eingeborenen wie Fremden, wes Standes oder Untertan sie sein möchten, eine bestimmte Frist, von Auswechselung der Ratifikationen an, gewährt sein solle, um, wenn sie es für nötig finden sollten, ihr Eigentum zu veräußern und sich in dem Lande, welches sie wählen würden, niederzulassen. Diese Frist sollte gemäß Artikel 17 des ersten Pariser Friedenstraktats 6 Jahre, gemäß Artikel 7 des zweiten Pariser Friedenstraktats 5 Jahre betragen.

Die Friedenschlüsse bedurften der Ratifikationen durch die betreffenden Monarchen. In dem letzten Artikel des Friedenstraktats pflegte demgemäß die Bestimmung zu stehen, daß das gegenwärtige Traktat ratifiziert, und die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb einer bestimmten Frist stattfinden solle. So bestimmte Artikel 13 des Pariser Friedenstraktats vom 30. Mai 1814, daß die Ratifikation des Vertrages und die Auswechselung der Ratifikationen binnen 14tägiger Frist und womöglich früher erfolgen solle (vgl. Artikel 12 des Pariser Friedenstraktats vom 20. November 1815). Ferner pflegte der letzte Artikel eines Friedenstraktats die ausdrückliche Feststellung zu enthalten, daß die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt hätten [15]).

---

[14]) Vgl. zum Beispiel Artikel 1 des Pariser Friedenstraktats vom 30. Mai 1814.

[15]) Vgl. Artikel 33 des Pariser Friedenstraktats vom 30. Mai 1814 und Artikel 12 des Pariser Friedenstraktats vom 20. November 1815.

An den Hauptfriedensvertrag schlossen sich oft noch Nebenverträge, so zum Beispiel an den zweiten Pariser Friedensvertrag die Konvention zur Regulierung der Zahlung der den verbündeten Mächten zu leistenden Geldentschädigung (geschlossen in Gemäßheit des Artikels 4 des Haupttraktats vom 20. November 1815 und die Konvention in Gemäßheit des Artikels 5 des Haupttraktats über die Besetzung einer Militärlinie in Frankreich von einer alliierten Armee vom 20. November 1815). Denn während im ersten Pariser Frieden die Alliierten auf eine Geldentschädigung, allem völkerrechtlichen Brauche zuwider, verzichtet hatten, mußte im zweiten Pariser Frieden Frankreich 700000000 Fr. als Entschädigung an die Alliierten zahlen[16]).

Der Sieger war nach dem Völkerrecht der damaligen Zeit befugt, die von ihm besetzten Länder nur stufenweise zu räumen. Nach Schluß des zweiten Pariser Friedens blieben die Nordost-Provinzen Frankreichs von einem Truppenkorps der Alliierten als Vorsicht und Schutzmaßregel für die Nachbarstaaten besetzt. Die Dauer dieser militärischen Besetzung sollte sich gemäß Artikel 5 des Friedenstraktats vom 20. November 1815 nicht über 5 Jahre hinaus erstrecken.

Mit der Publikation des Friedensschlusses wurde derselbe nach dem Völkerrecht der damaligen Zeit für alle Untertanen der kontrahierenden Mächte verbindlich[17]).

---

[16]) Artikel 4 des Friedens- und Freundschaftstraktats zwischen S. M. dem Könige von Preußen am einen und S. M. dem Könige von Frankreich und Navarra am anderen Teile vom 30. Mai 1814.

[17]) Schmelzing, a. a. O., S. 365.